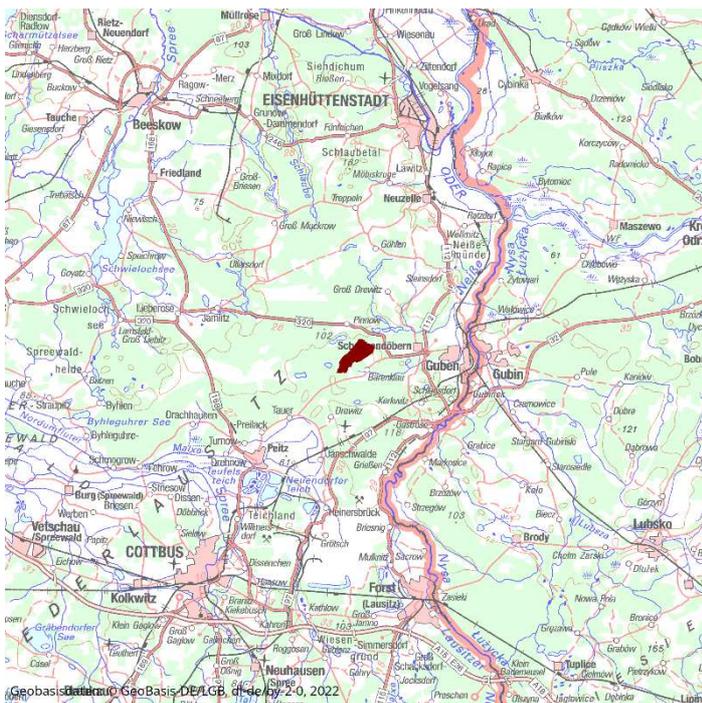


# Gemeinde Schenkendöbern

Bebauungsplan Nr. 29

## „Windpark Lübbinchen“

### Entwurfsbegründung



Vorentwurf Fassung November 2022

# Impressum

Plangeber	<b>Gemeinde Schenkendöbern</b> Gemeindeallee 45 03172 Schenkendöbern
Planvorhaben	Bebauungsplan Nr. 29 „Windpark Lübbinchen“
Planverfahren	Regelverfahren
Planstand	Vorentwurf Fassung November 2022
Planverfasser	<b>Planungsbüro Wolff</b> Bonnaskenstraße 18 19 03044 Cottbus
Umweltfachbeiträge	<b>MEP Plan GmbH</b> Hofmühlenstraße 2 01187 Dresden
Schalltechnisches Gutachten	<b>WIND-consult GmbH</b> Reuterstraße 9 18211 Bargeshagen
Berechnung Schattenwurf	

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einführung</b>	<b>3</b>
1.1	Planvorhaben	3
1.2	Plangebiet	3
1.3	Verfahren	3
1.4	Plan- und Kartengrundlage	4
1.5	Planungsgegenstand	4
1.6	Anlass / Ziel und Zweck	5
1.7	Aufgabe	6
<b>2</b>	<b>Planerische Grundlagen</b>	<b>7</b>
2.1	Landes- und Regionalplanung	7
2.1.1	Ziele	7
2.1.2	Grundsätze	7
2.2	Fachgesetzliche Vorgaben	8
2.3	Formelle Planungen	8
2.4	Sonstige Planungen und Vorhaben	9
<b>3</b>	<b>Städtebauliche Randbedingungen</b>	<b>10</b>
3.1	Umwelt	10
3.2	Erschließung	10
3.3	Nutzung	11
<b>4</b>	<b>Planungskonzept</b>	<b>11</b>
<b>5</b>	<b>Rechtsverbindliche Festsetzungen</b>	<b>14</b>
5.1	Geltungsbereich	14
5.2	Nutzung der Flächen	15
5.3	Verkehrsflächen	15
5.4	Art der baulichen Nutzung	15



<b>5.5 Maß der baulichen Nutzung</b>	<b>17</b>
5.5.1 Von baulichen Anlagen überdeckte Fläche	17
5.5.2 Höhenfestsetzungen	19
<b>5.6 Überbaubare Grundstücksflächen</b>	<b>20</b>
<b>5.7 Weitere bauplanungsrechtliche Festsetzungen</b>	<b>21</b>
5.7.1 Flächen für die Landwirtschaft / Wald	21
5.7.2 Immissionsschutz	22
5.7.3 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte	22
5.7.4 Abstandsflächen	23
5.7.5 Grünordnerische Festsetzungen	23
<b>5.8 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen</b>	<b>24</b>
<b>5.9 Nachrichtliche Übernahmen / Kennzeichnungen</b>	<b>24</b>
<b>5.10 Vermerke / Hinweise</b>	<b>24</b>
<b>6 Planrechtfertigung / Auswirkungen</b>	<b>25</b>
<b>7 Umweltbericht</b>	<b>26</b>
<b>7.1 Einleitung</b>	<b>26</b>
7.1.1 Inhalt und Ziele der Planung	26
7.1.2 Ziele des Umweltschutzes	28
<b>7.2 Umweltwirkungen</b>	<b>30</b>
7.2.1 Bestandsaufnahme des Umweltzustandes	30
7.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	32
7.2.3 Maßnahmen	34
<b>7.3 Zusätzliche Angaben</b>	<b>35</b>
<b>8 Anhang</b>	<b>37</b>
Übersicht Grundflächen / Überbauung	37
Flächenbilanz	38

# 1 Einführung

## 1.1 Planvorhaben

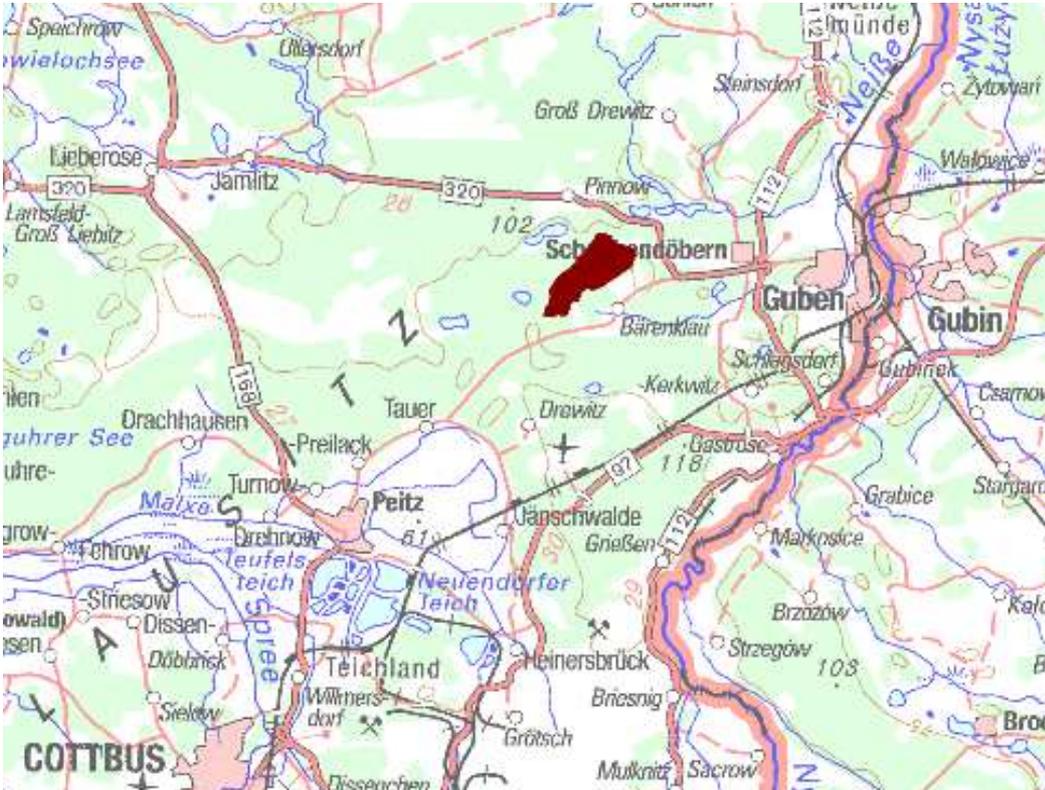
- 1 Die vorliegende Begründung betrifft das Planvorhaben Bebauungsplan Nr. 29 „Windpark Lübbinchen“ der Gemeinde Schenkendöbern. *Planvorhaben*

## 1.2 Plangebiet

- 2 Die Lage im Territorium ist im nachfolgenden Bild dargestellt.

*Plangebiet*

*Lage im Gemeindegebiet*  
© GeoBasis-DE/LGB



- 3 Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb der Gemarkungen der Ortsteile Lübbinchen und Bärenklau im so genannten „Lübbinchen-Forst“. Nördlich liegt der Ortsteil Pinnow, südöstlich der Ortsteil (OT) Bärenklau und nordöstlich der OT Lübbinchen. Westlich grenzt das Plangebiet an die Gemarkung Drewitz (Drjejce), Gemeinde Jänschwalde (Janšojce).

*Lage*

- 4 Das Plangebiet ist bauplanungsrechtlich dem Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzuordnen.

*planungsrechtliche Beurteilung*

Der gesamte Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rund 530 ha.

## 1.3 Verfahren

- 5 Die Gemeindevertretung als zuständiges Gremium hat am 10.08.2021 den Aufstellungsbeschluss gefasst und damit das Planverfahren formell eingeleitet.

Der Aufstellungsbeschluss ist am 03.09.2021 im „Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern“ ortsüblich bekanntgemacht worden.

- 6 Im vorliegenden Fall geht es um die Erstaufstellung eines Bebauungsplanes (B-Plan). Der Bebauungsplan wird auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) im „Regelverfahren“ mit Umweltprüfung aufgestellt.

*Rechtsgrundlagen*  
*Regelverfahren*

- 7 Auf der Planzeichnung wird auf die zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassungen des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der Baunutzungsverordnung (BauNVO) als wesentliche Rechtsgrundlagen für die Inhalte des B-Planes hingewiesen.

*Rechtsgrundlagen*

Rechtsgrundlage für den Erlass von Satzungen ist in Brandenburg die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf).

- 8 Eine **Übersicht** über die zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses für das Planvorhaben **aktuellen wesentlichen Rechtsgrundlagen** wird für den Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses am Ende des Verfahrens erstellt. *Angabe der Rechtsgrundlagen*
- 9 Ein Bauleitplan durchläuft ein vorgegebenes u. U. umfangreiches Aufstellungsverfahren, in dem die betroffenen Behörden, Träger der öffentlichen Belange (TöB), Nachbargemeinden sowie die Öffentlichkeit eingebunden werden. *Verfahrensstand*
- 10 Die nachfolgenden Aussagen beschreiben nach dem bisherigen Kenntnisstand die Ziele und Zwecke der Planung für die Planphase „Vorentwurf“. *Verfahrensstand  
aktuell Vorentwurf*
- Er ist die Grundlage der frühzeitigen Information der Öffentlichkeit und der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am Verfahren.
- Der Vorentwurf setzt sich deshalb mit allen wesentlichen Belangen auseinander. Der Entwurf kann dennoch „naturgemäß“ inhaltlich noch nicht vollständig sein.

## 1.4 Plan- und Kartengrundlage

- 11 Die Planzeichenverordnung (PlanZV) sowie die Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne und Satzungen (Planunterlagen VV) geben die Anforderungen an die Kartengrundlage für einen Bebauungsplan vor.
- 12 Für den Vorentwurf liegt noch keine entsprechende Kartenunterlage vollständig vor. Es wird zunächst auf topographische Karten bzw. die Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) zurückgegriffen.
- Die endgültige Planzeichnung wird auf einem durch einen öffentlich bestellten Vermesser hergestellten bzw. vom Vermessungsamt gelieferten Lageplan angefertigt. Sie genügt somit den Anforderungen der Planzeichenverordnung.
- 13 Auf die Planzeichnung für den Satzungsbeschluss wird gem. „Planunterlagen VV“ vom 16. April 2018 eine **vermessungs- und katasterrechtliche Bescheinigung** aufgebracht, welche von der zuständigen Vermessungsstelle durch Unterschrift bestätigt wird. *Vermessungs- und katasterrechtliche Bescheinigung*
- 14 Zusätzlich werden u. U. aktuelle Geobasisdaten (Topografische Karten, Luftbilder u. dgl. aus dem Web-Dienst [www.geobasis-bb.de](http://www.geobasis-bb.de)) der ©Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg © GeoBasis-DE/LGB als Grundlage herangezogen. *Sonstige  
Karten und Luftbilder*

## 1.5 Planungsgegenstand

- 15 Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, den Anteil an regenerativen Energien am Gesamtaufkommen in den nächsten Jahren schrittweise zu erhöhen. *Politische Rahmenbedingungen*
- Die Grundlagen dazu hat der Bund im BauGB mit der Privilegierung der Windkraftnutzung im Außenbereich geschaffen.
- 16 Klimaneutralität soll nach Änderung des Klimaschutzgesetzes (KSG) bereits bis 2045, statt wie bisher bis zum Jahr 2050, erreicht werden. Entsprechend ist es beabsichtigt, dass im Jahr 2035 die Stromversorgung fast vollständig aus erneuerbaren Energien gedeckt werden soll. Die Änderung des EEG (EEG 2023) vom 20.07.2022 fordert dazu: "Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden."
- Der Betrieb von Windenergieanlagen liegt im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit.
- 17 Die Energiewende ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die auch im Land Brandenburg einen hohen Stellenwert besitzt. Das Land spricht sich in der Energiestrategie 2040 für einen umfassenden Wandel des Energieversorgungssystems und der verstärkten Nutzung der Erneuerbaren Energien aus. Die o. a. Zielstellungen des Bundes decken sich mit den landesplanerischen und raumordnerischen Vorgaben der brandenburgischen Landespolitik.
- 18 Die Gemeinde Schenkendöbern will ebenfalls ihren Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und damit zur Erreichung der Klimaschutzziele leisten und entsprechende Vorhaben unterstützen. *Förderung der Nutzung regenerativer Energien*

## 1.6 Anlass / Ziel und Zweck

19 Das Unternehmen VSB Neue Energien Deutschland GmbH beabsichtigt im Außenbereich der Gemeinde auf einer grundsätzlich geeigneten Fläche einen Windpark zu errichten. *Anlass*

20 Der Vorhabenträger hat dazu ein nachhaltiges Konzept für die Standortentwicklung ausgearbeitet. Er ist an die Gemeinde mit der Bitte herangetreten, für das Vorhaben eine kommunale Bauleitplanung zu erarbeiten und auf diesem Weg das erforderliche Baurecht zu schaffen.

21 Die Lübbinchener Milch und Mast GbR, als großer und ortsansässiger Arbeitgeber in der Gemeinde Schenkendöbern, möchte zusätzlich zu den bereits durchgeführten Maßnahmen (Biogasproduktion und Dach-PV-Anlagen) darüber hinaus seinen Beitrag zum Klimaschutz leisten und mittelfristig ein energieautarkes Unternehmen werden. Gleichzeitig möchte sie ihr Standbein im Bereich der regenerativen Energien stärken und somit langfristig Arbeitsplätze in der Gemeinde Schenkendöbern schaffen und erhalten.

Dazu hat sich das Unternehmen mit der VSB-Gruppe einen starken Partner gesucht und das Konzept "Energiepark Lübbinchen" entworfen.

Wichtige Bestandteile des Energiekonzepts sind die sinnvolle Weiternutzung des Biogases nach der EEG-Förderung sowie die Errichtung eines Windparks auf einer Fläche südlichen von Lübbinchen. Diese Elemente lassen sich grundsätzlich durch die weitere Nutzung von erneuerbarer Energie, beispielsweise mit dem Aufbau eines Wärmenetzes oder der Einbeziehung von Photovoltaik-Anlagen sinnvoll ergänzen. Gleichzeitig ist die Produktion von Wasserstoff auf der Grundlage regenerierbarer Energien (Elektrolyseverfahren) vorgesehen. Im vorliegenden Teilprojekt soll zunächst das Planungsrecht für den Windpark als ein wichtiger Grundbaustein des "Energieparks Lübbinchen" geschaffen werden.

22 Gem. § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB sind die Gemeinden verpflichtet zu prüfen, ob aus Gründen der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung, die Aufstellung von Bauleitplänen erforderlich ist.

Welche städtebaulichen Ziele sich eine Gemeinde für ihre Bauleitplanung setzt, liegt grundsätzlich in ihrem weit gefassten planerischen Ermessen. Es ist also eine eigenständige Entscheidung der plangebenden Gemeinde, wie sie ihre Planungshoheit handhabt und welche Konzeption sie ihr zugrunde legt. Maßgeblich ist das Interesse der Gemeinde an einer städtebaulichen Entwicklung und Ordnung.

Auch ohne eine konkretisierende Bauleitplanung der Gemeinden können Windenergieanlagen (WEA) gem. BauGB nach dem BImSchG genehmigt werden. In diesen Verfahren sind die Einflussmöglichkeiten der Gemeinden im Rahmen der Beteiligungsverfahren jedoch eingeschränkt.

Mit der Aufstellung eines B-Planes kann sie den zukünftigen Windpark „ausgestalten“, die Nutzung der verfügbaren Fläche optimieren und einen Ausgleich zwischen den widerstrebenden Belangen und Interessen im gesamten Windpark herbeiführen.

Sie kann darüber hinaus Einfluss auf die Umsetzung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen nehmen.

23 Im vorliegenden Fall decken sich die Interessen der Gemeinde grundsätzlich mit denen der Vorhabenträger. Das Anliegen, einen Windpark im Zusammenhang mit dem Vorhaben Energiepark Lübbinchen zu errichten, liegt auch im Interesse der Gemeinde, da es ihren Entwicklungszielen hinsichtlich einer geordneten städtebaulichen Entwicklung entspricht. *Ziele projektspezifisch*

Dabei geht es hier insbesondere darum, die Nutzung erneuerbarer Energien, speziell in der Form der Windenergie, zur Stromerzeugung, fördern und damit im Sinne der „Energiewende“ dem Klimawandel entgegen zu wirken,

- eine dezentrale Energieerzeugung zu ermöglichen,
- eine Versorgung mit Strom aus erneuerbaren Energien im Gemeindegebiet und darüber hinaus in der Region sicherzustellen,
- die Interessen der Land- und Forstwirtschaft zu sichern,
- die lokale Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur, zu stärken

und Arbeitsplätze zu schaffen.

24 Es gilt allerdings, Einzelheiten im B-Plan abschließend zu regeln. *Kommunale Ziele*

Bei der Verwirklichung der projektspezifischen Ziele sollen natürlich, soweit betroffen, nachteilige Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden.

Bei der kommunalen Planung geht es auch darum, die erheblichen negativen Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt, die durch WEA hervorgerufen werden können, soweit das möglich ist, zu mindern.

Der Ausgleich soll möglichst in der näheren Umgebung der unvermeidbaren Beeinträchtigungen realisiert werden.

- 25 Darüber hinaus soll das Projekt mit Verbesserungen für die Umwelt, insbesondere für die Naturgüter, verbunden werden. *Verbesserungen*
- 26 Eine Bauleitplanung bedarf einer Rechtfertigung durch städtebauliche Gründe, die das vorwiegende öffentliche Interesse an der Planung repräsentieren. *Öffentliches Interesse*

Die Anhaltspunkte dafür, welche Gründe das allgemein sein können, ergeben aus den Planungsgrundsätze des § 1 Abs. 5 und den Belangen gem. Abs. 6 BauGB sowie aus § 1 a BauGB. Ferner sind Bindung an überörtliche Vorgaben zu beachten.

Die oben dargelegten projektspezifischen Ziele entsprechen diesen Vorgaben.

Die Verwirklichung des Vorhabens und damit die vorliegende Planung stehen im Einklang mit dem Gemeinwohl und erfolgen somit im öffentlichen Interesse.

Im § 2 EEG 2023 als auch im § 45b Abs. 8 BNatSchG wird deutlich herausgestellt, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.

Im EEG 2023 (vom 20.07.2022) ist auch folgendes Ziel klar formuliert: "bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden".

Das öffentliche Interesse an der Planaufstellung steht nicht im Widerspruch zum Anlass der Planung (hier ein privates Vorhaben). Eine Gemeinde darf auch hinreichend gewichtige private Interessen zum Anlass einer Bauleitplanung nehmen.

## 1.7 Aufgabe

- 27 Bauleitpläne sind gem. BauGB aufzustellen, „sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist“ (vergl. §1, Abs. 3 BauGB).
- Die Nutzung von Windenergie ist gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert. Um als Voraussetzung für eine Baugenehmigung Baurecht zu schaffen, ist ein B-Plan nicht zwingend erforderlich.
- 28 Die Privilegierung schließt allerdings nicht aus, dass eine Gemeinde planerisch tätig wird. *Neuaufstellung B-Plan*

Mit der Aufstellung des B-Plans ist die berechtigte Hoffnung verknüpft, dass sich im Sinne des in § 1 Abs. 3 ROG formulierten "Gegenstromprinzips" die zukünftige Errichtung von Windenergieanlagen stärker als bislang an den städtebaulichen Zielvorstellungen der Gemeinde orientieren wird.

Es geht der Gemeinde vor allem um die städtebauliche Ordnung und dabei die Festlegung der Lage der Anlagen und um Art und Maß der baulichen Nutzung.

Das betrifft insbesondere das Abarbeiten der Eingriffsregelung und in diesem Zusammenhang das Bestimmen der Kompensationsmaßnahmen.

Die Windwirtschaft kann auf Grund der intensiveren Mitarbeit der Öffentlichkeit die Akzeptanz der Windenergienutzung verbessern.

Da der Klimawandel mit all seinen nachteiligen Auswirkungen voranschreitet und alle Mittel zum Gegensteuern eingesetzt werden müssen, besteht zeitnah Handlungsbedarf.

Die Gemeinde hat die Chance, kurzfristig einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten und mit Hilfe privater Investitionen ihre Ziele zu verwirklichen.

Damit das Vorhaben eines Windparks, unter Beachtung der Ziele der Gemeinde, verwirklicht werden kann, wird ein Bebauungsplanverfahren durchgeführt.

Beplant wird die für diesen Zweck bereitgestellte Fläche im Außenbereich zuzüglich der aus Gründen des Umweltschutzes erforderlichen Flächen.

Um das Vorhaben unter Beachtung der Ziele der Gemeinde verwirklichen zu können, wird ein Bebauungsplanverfahren durchgeführt.

*Aufgabe  
Aufstellung B-Plan*

## **2 Planerische Grundlagen**

### **2.1 Landes- und Regionalplanung**

- 29 Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen. Grundlagen sind aktuell *Grundlagen*
- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007)
  - Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP HR)

- 30 Daneben ist der aktuelle Regionalplan als Bestandteil der Raumordnung zu beachten. Das Plangebiet liegt in der Planungsregion Lausitz-Spreewald.

Die aktuellen regionalplanerischen Grundlagen sind

- Sachlicher Teilregionalplan II "Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe"
- Aufstellungsbeschluss des integrierten Regionalplanes
- Entwurf Sachlicher Teilregionalplan "Grundfunktionale Schwerpunkte".

#### **2.1.1 Ziele**

- 31 Die Ziele der Raumordnung sind im LEP HR formuliert. Der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) wurde nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens am 29.01.2019 von den Landesregierungen in Berlin und in Brandenburg gebilligt. *LEP HR*

Die Verordnung über den Landesentwicklungsplan „Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg“ (LEP HR) vom 29. April 2019 wurde am 13.05.2019 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil II – Verordnungen, bekanntgemacht.

- 32 Diese Verordnung ist am 1. Juli 2019 in Kraft getreten und damit für die Gemeinde verbindlich.

- 33 Eine Zielmitteilung der für die Landesplanung zuständigen Gemeinsamen Landesplanungsabteilung (GL) liegt aktuell nicht vor. Die Gemeinde geht zunächst davon aus, dass Ziele der Raumordnung dem B-Plan nicht entgegenstehen. Gegenwärtig liegt keine verbindliche Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich durch die Regionalplanung vor. *Raumordnung*

- 34 Im Bereich des Plangebietes befinden sich keine in den Festlegungskarten des LEP HR und des Sachlichen Teilregionalplanes II getroffenen flächenbezogenen Festsetzungen. Das Vorhaben befindet sich außerhalb des Freiraumverbundes des LEP HR (Ziel Z 6.2 LEP HR) und von Vorrang- und Vorbehaltsflächen für die Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe. *Festlegungskarte*

- 35 Die für die Planungsregion rechtsverbindlichen Ziele der Raumordnung werden in Regionalplänen festgeschrieben. *Ziele Regionalplan*

- 36 Verbindliche Ziele der Regionalplanung für das Planvorhaben liegen nicht vor.

Die voraussichtlichen Kriterien für ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zur Steuerung der Windenergienutzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald werden im Rahmen des B-Plans berücksichtigt.

- 37 Eventuell für das Planvorhaben bestehende umweltrelevante Ziele der Landesplanung sind im Umweltbericht dargestellt. *Umweltziele*

#### **2.1.2 Grundsätze**

- 38 Die Grundsätze der Landesplanung sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen vom Plangeber zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen. *Raumordnung*

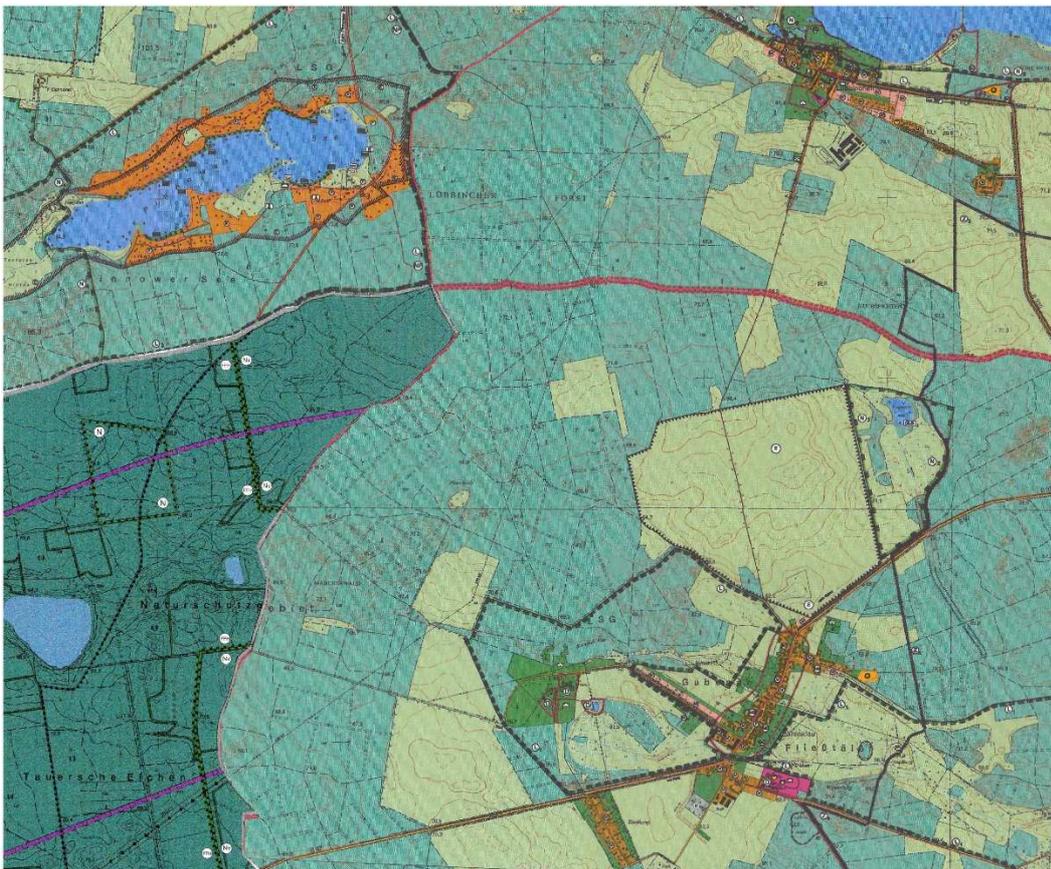
- 39 Im vorliegenden Fall sind aus Sicht der Gemeinde folgende Grundsätze des LEP HR von Bedeutung *Relevante Grundsätze des LEP HR*
- G 6.1 Freiraumentwicklung
  - G 8.1 Klimaschutz, Erneuerbare Energien
- Spezielle Grundsätze, die die Windenergienutzung betreffen, bestehen ebenfalls nicht.
- Die Festlegungskarte 1 des LEP HR enthält im Bereich des Plangebietes keine Grundsätze, die zu berücksichtigen wären. *Festlegungskarte*
- 40 Der bestehende Freiraum soll in seiner Multifunktionalität erhalten und entwickelt werden. Bei Planungen und Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, ist den Belangen des Freiraumschutzes besonderes Gewicht beizumessen. *Grundsatz 6.1 Abs. 1 LEP HR*
- 41 Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen. Die Weiterentwicklung von Möglichkeiten der Erzeugung nachhaltiger ökologisch produzierter Landwirtschaftsprodukte ist in Ergänzung zur konventionellen Erzeugung von besonderer Bedeutung. *Grundsatz 6.1 Abs. 2 LEP HR*
- 42 Zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase soll eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien getroffen werden *Grundsatz G 8.1 LEP HR*
- 43 Relevante Grundsätze der Regionalplanung, die die Planung betreffen, sind nicht erkennbar. *Regionalplanung*
- Die voraussichtlichen Kriterien für ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zur Steuerung der Windenergienutzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald werden im Rahmen des B-Plans berücksichtigt.
- 44 Einzelheiten zum konkreten Umgang mit den landesplanerischen Vorgaben werden im Punkt „Planrechtfertigung / Auswirkungen“ abgehandelt. *Abwägung*

## 2.2 Fachgesetzliche Vorgaben

- 45 Bei einer städtebaulichen Planung sind u. U. weitere fachgesetzliche Vorgaben oder Planungen zu beachten, die ohne Zustimmung, Ausnahme, Befreiung o. dgl. durch die Fachbehörde im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden können. *Vorbemerkungen*
- Soweit erforderlich, werden solche Regelungen nachrichtlich in den B-Plan übernommen.
- 46 Die für das Plangebiet zu beachtenden Bindungen auf der Grundlage des Natur-, des Wasser-, des Boden-, des Immissionsschutz-, des Denkmalrechtes und anderer Rechtsbereiche, die die Umwelt betreffen, werden im Umweltbericht zusammengefasst. *Sonstige Bindungen*
- Sonstige Bindungen, die von der Gemeinde im Rahmen der Planung zu beachten wären, sind aktuell nicht bekannt.

## 2.3 Formelle Planungen

- 47 Bebauungspläne sind gem. § 8 Abs. 2 BauGB in der Regel aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln. *Flächennutzungsplan*
- 48 Für Schenkendöbern besteht ein rechtswirksamer FNP.



FNP der Gemeinde Schenkendöbern  
Stand der Neubekanntmachung 2006

- 49 Dieser weist für den Bereich des B-Planes keine Sonderbaufläche für die Windkraftnutzung auf. Der B-Plan kann demzufolge nicht aus dem FNP entwickelt werden.
- 50 Der FNP wird im Parallelverfahren geändert.
- 51 Das Plangebiet berührt keine rechtsverbindlichen B-Pläne oder sonstigen städtebaulichen Satzungen.
- 52 Das Plangebiet ist von Planungen für das benachbarte Vorhaben „Elektrolyseur“, angrenzend an die Stallanlage der „Lübbinchner Milch und Mast GbR“ betroffen.
- 53 Weitere in Aufstellung befindliche Pläne oder relevante Vorhaben sind nicht bekannt.

*Änderung FNP*

*B-Pläne*

*Planungen Umfeld*

## 2.4 Sonstige Planungen und Vorhaben

- 54 Informelle Planungen und Konzepte der Gemeinde oder sonstige Planungen bzw. Vorhaben, die die das Planvorhaben berühren, sind nicht vorhanden.
- 55 Gegebenenfalls bestehende umweltrelevante Planungen, Konzepte und Untersuchungen, die das Planvorhaben betreffen, sind im Umweltbericht aufgeführt.

*Informelle Planungen*

*Umweltkonzepte*

## 3 Städtebauliche Randbedingungen

### 3.1 Umwelt

56



Übersicht Standort  
© GeoBasis-DE/LGB

57 Der Ist-Zustand aus der Sicht der Umwelt wird ausführlich im Umweltbericht abgehandelt und bewertet.

*Umweltbedingungen*

58 Zusammenfassend kann im vorliegenden Fall von einer Funktionsausprägungen der Schutzgüter von allgemeiner Bedeutung gesprochen werden.

*Bewertung  
Umweltzustand*

Der B-Plan betrifft Forst- und Landwirtschaftsflächen, die eine durchschnittliche Bedeutung für die Umwelt besitzen.

Einzelheiten können dem Umweltbericht entnommen werden.

### 3.2 Erschließung

59 Im Norden verläuft in einer Entfernung von rund 650 m die Bundesstraße B 320. Im Süden und Südosten findet sich die Landstraße L 50.

*Straßenverkehr*

Die umliegenden Ortschaften sind zudem durch untergeordnete lokale Straßen und Wege verbunden. Zwischen Bärenklau und Lübbinchen besteht eine öffentliche Wegeverbindung, die den Geltungsbereich kreuzt. Der Weg ist als sonstige öffentliche Straße gewidmet und als „Fahrradstraße mit Anliegerverkehr“ eingerichtet.

Im Geltungsbereich selbst bestehen nur untergeordnete Feld- bzw. Waldwege. Sie dienen der Erschließung der Acker- und Waldflächen.

60 Anlagen sonstiger Verkehrsträger werden von dem Vorhaben nicht berührt.

*Sonstige Verkehrsträger*

61 Im Plangebiet verläuft eine Trasse einer 220kV-Freileitung.

*Stadttechnik*

Weitere Einzelheiten zum Bestand an stadttechnischen Medien sind gegenwärtig nicht bekannt.

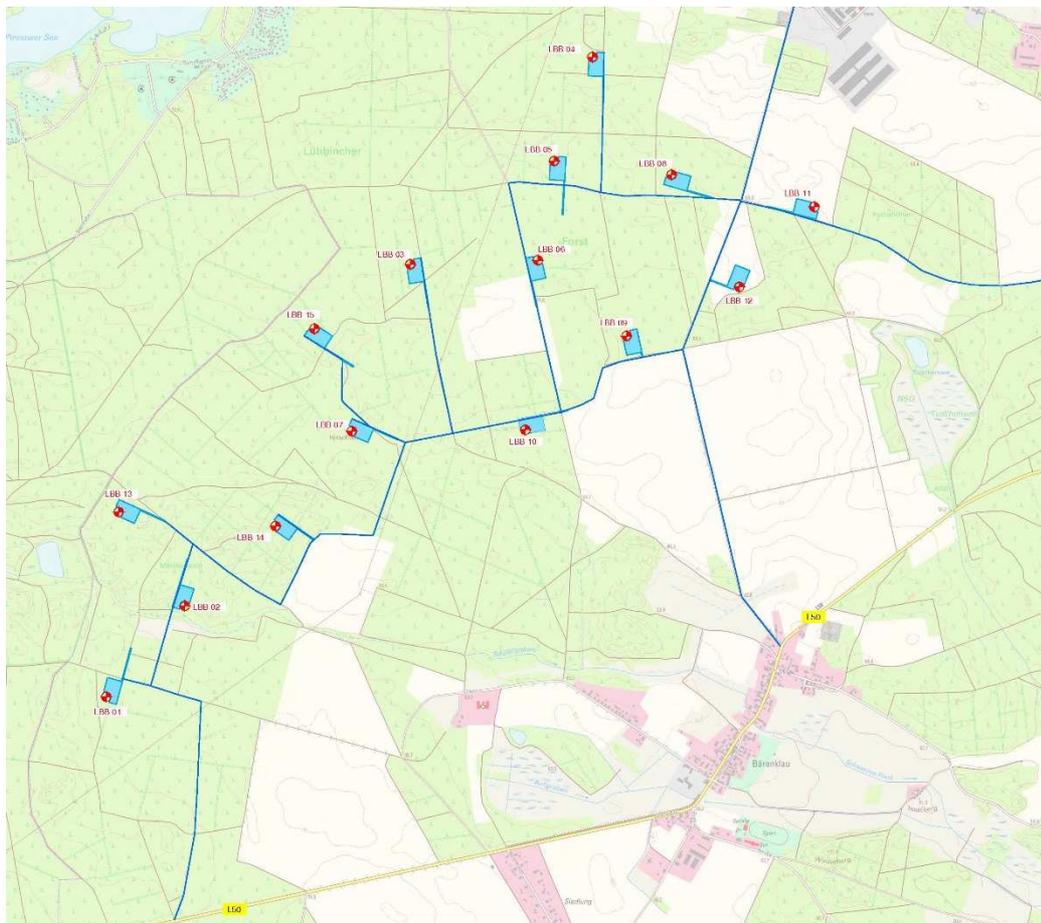
### 3.3 Nutzung

- 62 Das Plangebiet betrifft im Wesentlichen Forstflächen; ein relativ kleiner Teil der Fläche des Plangebietes ist landwirtschaftliche Nutzfläche (Einzelheiten siehe Anhang). *Forstnutzung*
- Im Norden, Westen und Süden dominieren Kiefernwälder das Landschaftsbild, die vereinzelt von kleineren und größeren Seen durchbrochen werden. *Sonstige Nutzungen*
- Im östlichen Teil des Gebietes sind mehrere intensiv genutzte Ackerflächen gelegen, welche durch Waldflächen voneinander abgegrenzt sind. Kleinflächig sind Grünlandflächen und Brachen vorhanden.
- Der vorgegebene 1000 m-Abstand zwischen Wohngebäuden und den geplanten WEA-Standorten wird unabhängig von der Lage des Geltungsbereiches bei der Standortplanung eingehalten.
- 63 Im Umfeld des B-Planes befinden sich folgende Siedlungen *Wohnsiedlungen*
- Lübbinchen
  - Bärenklau
  - Pinnow
- Das Schloss in Bärenklau, heute Sitz der „Living Bauhaus Kunststiftung“, befindet sich südöstlich des geplanten Windparks in einer Entfernung von 575 m vom Geltungsbereich. *Siedlungssplitter*
- Bis zur Wohnbebauung an der Heimstraße, die dem Außenbereich zuzuordnen ist, beträgt die Entfernung bis zum Geltungsbereich 780 m, bis zur „Bärenklauer Siedlung: 1100 m.
- 64 Zu den nächsten Wochenendsiedlungen am Pinnower See beträgt der Abstand bis zum Geltungsbereich rund 680 m. *Erholungsnutzung*
- 65 Der Standort der Lübbinchner Milch und Mast GbR grenzt im Norden relativ dicht an den Geltungsbereich. *Sonstige*

## 4 Planungskonzept

- 66 Der Vorhabenträger hat ein Standortkonzept mit konkreten Standortvorschlägen und vorgelegt (siehe Bild unten), das Grundlage für den B-Plan ist.
- 67 Im Plangebiet ist die Errichtung von maximal 15 Windenergieanlagen (WEA) vorgesehen. *Standortkonzept*
- 68 Bei der Konzipierung eines Windparks sind bestimmte technische Randbedingungen zu beachten, die sich mit dem Stand der Technik allerdings weiterentwickeln.
- In der Hauptwindrichtung erfordern die modernen WEA regulär einen Abstand untereinander, der dem 3-fachen des Rotordurchmessers entspricht (3xD). In den übrigen Richtungen wird mindestens von einem 2-fachen Rotordurchmesser ausgegangen.
- Bei Einhaltung dieser Prämissen können die einzelnen WEA eine optimale Leistung erzielen.
- Allerdings limitieren die Abstände innerhalb der gegebenen Flächengröße die Gesamtzahl der unterzubringenden Anlagen und damit die Gesamtleistung des Windparks.
- Bei einer entsprechenden Prüfung und dem Nachweis der Standsicherheit bzw. dem Turbulenzverhalten sind auch reduzierte Abstände zulässig (etwa bis unter 2xD in der Hauptwindrichtung).
- 69 Im vorliegenden Fall wurden diese Untersuchungen durch die Vorhabenträger bereits durchgeführt. Die Abstände der WEA sind entsprechend optimiert. Beachtet sind natürlich auch die Verfügbarkeit der Grundstücke und die Erschließungsmöglichkeiten.
- 70 Die geplanten Standorte befinden sich größtenteils auf Waldflächen. Nur zwei WEA befinden sich auf landwirtschaftlichen Nutzflächen.
- Es ist der Einsatz der zukünftig am Markt verfügbaren Anlagentypen vorgesehen.

71



Entwicklungskonzept  
Gesamtraum  
© GeoBasis-DE/LGB

72 Im Nahbereich ist der Energiepark Lübbinchen im Aufbau. Das Ziel besteht in der Schaffung eines energieautarken Landwirtschaftsbetriebes.

*Umfeld / Kumulation*

73 Ein B-Plan darf sich nicht auf einen bestimmten Anlagentyp fixieren.

Da sich die Entwicklung der Windenergieanlagentechnik rasant weiterentwickelt, muss der B-Plan, unabhängig davon, was von einem Vorhabenträger konkret geplant ist, auf die Anlagengeneration ausgelegt werden, die in naher Zukunft realisierbar sein wird.

*Referenz-Anlagen*

74 Als wesentliche Parameter der Referenz-Windenergieanlage, die dem B-Plan zugrunde gelegt werden, ergeben sich derzeit folgende

- Leistung 4,4 MW – 8 MW
- Nabenhöhe (NH) bis 180m
- Rotor-Radius (R) bis zu 90 m
- Gesamthöhe max. 270 m
- Größe Turmfundament 725 m<sup>2</sup>
- Größe Kranaufstellfläche 2.000 m<sup>2</sup>
- Breite der Zuwegungen 4,5 m– 5 m

75 Bei der Vorhabenrealisierung ist häufig mit einer sogenannten „Fundamenterhöhung“ zu rechnen. Es handelt sich um eine Auflast auf dem Fundament in der Größenordnung von wenigen Metern. Die Fläche wird begrünt.

76 Es ist nach dem Stand der Technik also mit einer Gesamthöhe von 270 m über Gelände zu rechnen.

*Anlagenhöhe*

77 Die Ausbeute an Windstrom ist maßgeblich direkt von der Höhe der WEA abhängig. D. h. je höher die Anlagen sind, umso effektiver arbeiten sie und umso höher ist die Ausbeute an „umweltfreundlicher“ Energie.

78 Die in einem Windpark für die Auswirkungen auf die Umwelt wesentliche Inanspruchnahme des Bodens resultiert jeweils

*Überbauung*

- aus der Größe der Fundamente
- aus der Größe der Kranaufstellfläche und



- aus den für die Zuwegung bzw. evtl. für Rettungswege benötigten Flächen.

- 79 Für die Turmfundamente werden im Verhältnis zur Größe des Plangebietes, relativ kleine Flächen voll versiegelt. *Versiegelungsgrad*  
Die dauerhaft anzulegenden Kranstellflächen, wie auch die Zuwegungen, werden nur teilversiegelt.
- 80 Auch für Windparks ist eine ausreichende wegemäßige Erschließung der Standorte der baulichen Anlagen nachzuweisen. *Verkehrliche Erschließung*
- 81 Im B-Plan werden nur Wege, die für die dauerhafte Erschließung erforderlich sind, festgesetzt.
- 82 Neu anzulegende Wege können zu nicht unerheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt führen. Die Erschließung der neuen Standorte erfolgt unter Beachtung der technischen Anforderungen (z. B. große Radien in Kurven für die Bauphase) deshalb soweit wie möglich unter Nutzung vorhandener Wege. Nur bei Bedarf werden separate Trassen genutzt.
- 83 Die Anforderungen an die Qualität der Zuwegungen, die sich maßgeblich an den Anforderungen der Feuerwehr und gfls. dem Schwerlasttransport in der Bauphase orientieren, sind (gemessen an normalen Baugebieten) allerdings relativ gering, da die WEA nach der Errichtung in der Regel nur zu Wartungszwecken und bei Notfällen angefahren werden müssen.  
Zufahrten über entsprechend hergerichtete Wald- oder Feldwege sind allgemein ausreichend.
- 84 Die Erschließung des geplanten Windparks erfolgt über die bestehende Wegeverbindung zwischen Bärenklau und Lübbinchen. Damit besteht ein direkter Anschluss an das Bundes- bzw. Landesstraßennetz. *Öffentliche Erschließung*
- 85 Erforderliche Wege, die nicht öffentlich gewidmet sind, werden durch Wegerechte mittels Baulasten oder Dienstbarkeiten und Verträgen zugunsten des jeweiligen Betreibers bzw. Grundstückeigentümers gesichert.
- 86 Windparks stellen an die Versorgung mit den Medien der Stadttechnik keine besonderen Anforderungen. *Stadttechnische Erschließung*  
Allerdings sind spezielle Anforderungen des Brandschutzes zu beachten.  
Eine spezielle technische Infrastruktur für die Versorgung ist für den Betrieb von WEA nicht erforderlich.  
Natürlich muss der gewonnene Strom ins Netz abgeleitet werden. Das erfolgt ausschließlich über Kabel, die bis zum Einspeisepunkt vorzugsweise an vorhandenen Wegen verlegt werden.  
Das Ableiten des gewonnenen Stromes ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.  
Die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt sind ausführlich im Umweltbericht zusammengefasst.
- 87 Die erforderlichen Maßnahmen zum Ausgleich der unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden allgemein außerhalb eines Windparks, allerdings möglichst im Umfeld des Eingriffs kompensiert. Es werden, wenn möglich, Maßnahmen gewählt, die auch der betroffenen Bevölkerung zu Gute kommen. Beeinträchtigungen für die Landwirtschaft sollen minimiert werden. *Umweltkonzept*  
Als Voraussetzung für die dauerhafte Inanspruchnahme von Wald ist allgemein eine Ersatzaufforstung erforderlich. Grundsätzlich sind auch andere Lösungen für die Kompensation nicht ausgeschlossen.  
Zu beachten ist, dass die im Windpark gelegenen Waldflächen nur punktuell in Anspruch genommen werden. Der Großteil der Waldflächen wird nicht berührt.  
Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zum Waldersatz können auch die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft durchgeführt werden. Darüber hinaus erforderliche Maßnahmen werden unter Schonung von Flächen für die Landwirtschaft realisiert.  
Einzelheiten zum Stand, siehe Umweltbericht.

## 5 Rechtsverbindliche Festsetzungen

### 5.1 Geltungsbereich

88 Das Bebauungsplangebiet wird, wie in der nachfolgenden Karte dargestellt, begrenzt.

*Abgrenzung*



*Geltungsbereich*  
© GeoBasis-DE/LGB

89 Die Grenze des Geltungsbereiches ist so weit wie möglich unter Beachtung der bestehenden Katastergrenzen bzw. -punkte festgesetzt worden.

Einige Punkte sind ohne Bezug zu bestehenden Katastergrenzen festgelegt worden.

Soweit erforderlich, werden die Punkte, die nicht an bestehenden Grenzpunkten festgemacht werden können, im B-Plan vermast oder durch Koordinaten bestimmt.

*Maße*  
*Koordinaten*

90 Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist, gemessen an Lage und Größe des ausgewiesenen Windparks relativ „großzügig“ gewählt worden.

*Puffer*

Das Ziel besteht darin, einen hinreichenden „Puffer“ um das eigentliche Baugebiet zu sichern.

Die entsprechende Festsetzung von Wald bzw. Fläche für die Landwirtschaft in diesem Puffer bedeutet, dass diese Flächen förmlich nicht mehr als „Außenbereich“ gem. § 35 BauGB einzustufen sind.

Demnach besteht auf den betroffenen Grundstücken in diesem Puffer Baurecht nur (noch) auf der Grundlage der Festsetzungen des B-Planes. WEA sind also im unmittelbaren Umfeld des SO-Gebietes nicht zulässig.

Auf diese Weise kann gewährleistet werden, dass die Standortkonzeption der Gemeinde nicht unterlaufen werden kann, was zu Nachteilen sowohl für die Umwelt und die Bürger (z. B. durch mehr Lärm) als auch für die Windwirtschaft (z. B. durch „Windklau“) führen könnte.

91 Insbesondere geht es darum, die Nutzung der Windenergie im Plangebiet zu unterstützen und auf der anderen Seite eine städtebaulich unerwünschte Ausdehnung des Windparks in den umgebenden Raum auszuschließen. Zusätzliche Flächeninanspruchnahmen zum Nachteil Land- und Forstwirtschaft werden ausgeschlossen.

Es ist allerdings nicht erforderlich, den gesamten noch verbleibenden Raum zwischen dem Windpark und den betroffenen Siedlungen im Umfeld zu schützen.

Im Nahbereich von Siedlungen kann eine erhöhte Lärmbelastung durch die geplanten WEA nicht ausgeschlossen werden, wodurch eine Ansiedlung nicht vertretbar ist. Deshalb ist ein ausreichender Abstand von rund 200 m zwischen Geltungsbereich und dem SO-Gebiet gewählt worden.

Mit dem B-Plan wird der 1.000 m-Mindestabstand zur Wohnbebauung sichergestellt.

## 5.2 Nutzung der Flächen



Planzeichnung  
Vorentwurf September  
2022

- 92 Es sind folgende Nutzungsarten im Geltungsbereich vorgesehen
- Verkehrsflächen
  - Baugebietsflächen
  - Flächen für Wald
  - Fläche für die Landwirtschaft

Nutzung der Flächen

## 5.3 Verkehrsflächen

- 93 Zu den Verkehrsflächen (Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) zählen insbesondere die privaten und öffentlichen Flächen für den fließenden und den ruhenden Verkehr.

Der bestehende Weg zwischen Bärenklau und Lübbinchen wird als öffentliche Verkehrsfläche (ÖV) mit besonderer Zweckbestimmung – hier: „Fahrradstraße mit Anliegerverkehr“ festgesetzt

Öffentliche Verkehrsfläche

Unter Beachtung des Gebots der planerischen Zurückhaltung, ist es nicht erforderlich, im B-Plan Regelungen zur Erschließung der einzelnen WEA-Standorte über öffentliche oder private Verkehrsflächen zu treffen; dazu sind Wegerechte ausreichend (Einzelheiten siehe Punkt 5.7.3 der Begründung).

Weitere Festsetzung  
nicht erforderlich

## 5.4 Art der baulichen Nutzung

- 94 Die Art der baulichen Nutzung wird auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.

Rechtsgrundlagen

- 95 Die vorgesehene Nutzung im Plangebiet lässt sich keinem der in den §§ 2 bis 10 BauNVO aufgeführten Baugebiete zuordnen. *Sonstiges Sondergebiet*
- Deshalb sind die entsprechenden Flächen als „Sonstiges Sondergebiet“ nach § 11 BauNVO festzusetzen.
- Der § 11 BauNVO führt entsprechende Arten von SO-Gebieten beispielhaft auf.
- 96 Im letzten Anstrich der Aufzählung in § 11 Abs. 2 BauNVO sind „Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Wind- und Sonnenenergie dienen“ aufgeführt. *SO erneuerbarer Energien*
- Ziel der Planung ist es, einen Windpark zu entwickeln. *Windpark*
- 97 Im vorliegenden Fall kommt auf Grund der Ziele der Planung nur die Festsetzung als **„Sonstiges Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung von Windenergie“** (§ 11 Abs. 2 Satz 2 BauNVO) in Frage.
- 98 In der Planzeichenerklärung wird das SO-Gebiet entsprechend bezeichnet und mit dem Kürzel **„Windpark“** versehen.
- 99 Die Zweckbestimmung wird im vorliegenden Fall durch eine Textfestsetzung (TF) näher bestimmt. *Textfestsetzung*
- 1. Das Sonstige Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung von Windenergie „Windpark“ dient ausschließlich der Unterbringung von Anlagen zur Windenergienutzung. Die Flächen, die nicht zweckentsprechend genutzt werden, bleiben Wald oder landwirtschaftliche Nutzfläche. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 2 u. § 11 Abs. 2 Satz 2 BauNVO)**
- 100 Die Abgrenzung des SO-Gebietes sichert, dass für eine WEA, die innerhalb der festgesetzten Baugrenze errichtet wird, die vom Rotor überstrichene Fläche die Grenze des SO-Gebietes nicht überschreitet. *Grenzziehung SO-Gebiet*
- Da der B-Plan nicht auf konkrete Anlagentypen abstellt, wird der erforderliche Mindestabstand zwischen der Baugrenze und der Grenze des SO-Gebietes von mindestens 90 m gewährleistet.
- 101 Die Gemeinde will im Plangebiet nur Anlagen zur Energieerzeugung aus Windenergie (WEA) zulassen. Deshalb ist der Begriff „ausschließlich“ Bestandteil der Festsetzung zum Windpark.
- 102 Die Festsetzungen zur Art der Nutzung umfassen den gesamten Katalog der im SO-Gebiet konkret allgemein bzw. als Ausnahme zulässigen baulichen und sonstigen Anlagen. *Art der Nutzung*
- Als Hauptanlagen sind Windenergieanlagen (WEA) im SO-Gebiet allgemein zulässig. Die entsprechende Textfestsetzung lautet. *Windenergieanlagen*
- 2. Im Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung von Windenergie „Windpark“ sind Windenergieanlagen (WEA) sowie Anlagen, die der Anbindung des Windparks an das Energienetz dienen und die für den Aufbau, die Wartung und den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen allgemein zulässig. (§ 11 Abs. 2 BauNVO)** *Textfestsetzung*
- 103 Außer Windenergieanlagen und diesen dienende Anlagen werden im Zusammenhang mit dem Windpark keine anderen baulichen Hauptnutzungen vorgesehen.
- 104 Nebenanlagen, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder dem des Baugebiets selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen, sind nach § 14 BauNVO auch in einem Sondergebiet zulässig. *Windparkaffine Neben- und sonstige Anlagen*
- Die für den gesamten Windpark unter Umständen notwendigen Anlagen, wie Mess-, Steuerungs- und Regelanlagen, Transformatoren, Verteiler, Energieleitungen u. ä. können im Windpark also zugelassen werden.
- 105 Die Abgrenzung zu den Hauptnutzungen kann bei konkreten Vorhaben im Einzelfall allerdings schwierig sein. Deshalb sind die wichtigsten dem Windpark dienenden „Sonstigen Anlagen“ in der Festsetzung mit aufgeführt. Die Auflistung der zulässigen Nebenanlagen kann nicht abschließend sein. Mit dem technischen Fortschritt können weitere Anlagen und / oder Einrichtungen erforderlich werden.

- 106 Hinsichtlich der Zulässigkeit von Baustelleneinrichtungen bedarf es im B-Plan keiner weiteren Regelungen. Anlagen, die nur während der Bauzeit benötigt werden, sind planungsrechtlich als Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO zulässig. *Temporäre Anlagen und Nutzungen*
- 107 Da die verkehrliche Erschließung mittels Wegerechten gesondert geregelt ist, erscheinen die Anlagen für die verkehrliche Erschließung nicht als Bestandteil der Festsetzung. *Erschließungswege*
- 108 Die Zweckbestimmung des B-Planes schließt ausdrücklich eine Nutzung der weiterhin verfügbaren Flächen durch die Land- und Forstwirtschaft ein. *Anlagen für die Land- und Forstwirtschaft*

## 5.5 Maß der baulichen Nutzung

- 109 Das Maß der baulichen Nutzung wird auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 ff BauNVO festgesetzt. *Vorbemerkungen*
- Gem. § 16 Abs. 5 BauNVO kann das Maß der Nutzung für Teile des Baugebietes, für einzelne Grundstücke oder Grundstücksteile und für Teile baulicher Anlagen unterschiedlich festgesetzt werden; die Festsetzungen können oberhalb und unterhalb der Geländeoberfläche getroffen werden.
- Dabei geht es um die „zulässige von baulichen Anlagen überdeckte Fläche“ (die Grundfläche) und um die Höhe (die dritte Dimension) der Bebauung.
- Der § 16 Abs. 2 BauNVO kennt unterschiedliche Möglichkeiten, die zulässige von baulichen Anlagen überdeckte Fläche im B-Plan zu bestimmen. *Rechtsgrundlage*

### 5.5.1 Von baulichen Anlagen überdeckte Fläche

- 110 Bei Windparks entsteht die Überbauung der Fläche nur durch Anlagen, welche über die Bauphase hinweg dauerhaft erhalten bleiben. *Grundfläche*
- Die vom Rotor überstrichene Fläche der WEA gilt dagegen nicht als Überbauung, da der Bodenschutz nicht berührt wird.
- 111 Nicht Gegenstand der Festsetzungen im B-Plan sind Flächen für eine temporäre Inanspruchnahme (z. B. für Lagerflächen während der Bauphase, für die Kranmontage) u. dgl.
- Die Auswirkungen der Bauphase werden in der Bauleitplanung allerdings im Rahmen der Umweltprüfung beachtet, soweit z. B. Wege aus der Bauphase dauerhaft erhalten bleiben.
- Das ist in diesem Zusammenhang auch unabhängig davon, ob derartige Anlagen innerhalb oder außerhalb des Geltungsbereiches realisiert werden.
- 112 Die Festsetzungen zur zulässigen Grundfläche (GR) erfolgt unter Beachtung der von den Vorhabenträgern vorgesehenen Anlagenklasse. Mit den gewählten Zuschlägen erhält der B-Plan allerdings die notwendige Flexibilität, die auch andere WEA-Typen zulässt.

#### 5.5.1.1 Hauptanlagen

- 113 Bei Windenergieanlagen, welche ja die wesentlichen Hauptanlagen in einem Windpark darstellen, entsteht die „Überbauung der Grundstücksfläche“ u. a. durch die Türme und deren Fundamente. *GR Turmfundamente*
- Unterirdische Gebäudeteile sind gem. § 19 Abs. 4 Nr.3 BauNVO bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche (GR) ebenfalls zu berücksichtigen.
- Im vorliegenden Fall wird für jeden WEA-Standort die maximal zulässige Grundfläche (GR) für den Turm bzw. für sein als Vollversiegelung anzusetzendes Fundament absolut festgesetzt. Unsicherheiten sind durch einen entsprechenden Zuschlag zu den Projektangaben des Vorhabenträgers berücksichtigt.
- Unter „normalen“ Bedingungen muss die zulässige GR je WEA also nicht vollständig ausgelastet werden.
- Die zulässige GR für die Turmfundamente wird durch Text festgesetzt.

- 3. Die zulässige Grundfläche (GR) für die Turmfundamente beträgt für die Standorte WEA 1 bis WEA 15 maximal 725 m<sup>2</sup> je WEA. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 u. § 19 Abs. 4 BauNVO)**

*Textfestsetzung*



### 5.5.1.2 Nebenanlagen

- 114 Die Fundamente betreffen die baulichen Hauptanlagen im Plangebiet. *Vorbemerkungen*
- Um den Bau und den Betrieb der WEA zu sichern, sind im Plangebiet zusätzlich Wege, Zufahrten, Kranaufstellplätze und weitere Flächen für Nebenanlagen erforderlich.
- Die Rechtsgrundlage für die speziellen Regelungen zur Größe der GR für Nebenanlagen findet sich in § 19 Abs. 4 BauNVO, welcher abweichende Bestimmungen in einem B-Plan zulässt.
- 115 Für eine Windenergieanlage inkl. Kranaufstellplatz sind nach Angaben des Vorhabenträgers jeweils mindestens die eingangs angeführten Parameter erforderlich. *GR Kranaufstellflächen*
- Je WEA-Standort wird die maximal zulässige Grundfläche für die relativ großen Kranaufstellflächen als absolute Zahl festgesetzt.
- 116 Im Interesse der Flexibilität ist es auch hier geboten, bei der Festsetzung der maximal zulässigen Überbauung für diese Anlagen einen Spielraum zuzulassen.
- 4. Zusätzlich zur zulässigen Grundfläche je WEA-Fundament ist für die Standorte WEA 1 bis WEA 15 die Überbauung von maximal 2.000 m<sup>2</sup> je WEA für die Anlage von Kranaufstellflächen zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 u. § 19 Abs. 4 BauNVO)** *Textfestsetzung*
- Der Begriff „Überbauung“ orientiert sich hier an § 19 BauNVO, auch wenn die Flächen nur teilversiegelt sind. Die BauNVO unterscheidet bei der Regelung zur Grundfläche nicht nach dem Versiegelungsgrad.
- 117 Bei einem Windpark wird für die Zufahrten u. U. insgesamt ein relativ großer Flächenanteil in Anspruch genommen. Dieser ist stark von den lokalen Verhältnissen und der Verfügbarkeit der jeweiligen Grundstücke abgänglich. *GR Zuwegungen*
- Für den B-Plan sind insbesondere die Zuwegungen von Bedeutung, die der dauerhaften „Erschließung“ der Anlagenstandorte im Sinne der Bauordnung dienen.
- Die zulässigen Wegeflächen werden im B-Plan, bezogen auf die einzelnen WEA, deshalb ebenfalls festgesetzt. Das ist auch erforderlich, um z. B. den naturschutzrechtlichen Ausgleich auf einzelne WEA aufschlüsseln zu können, insbesondere wenn unterschiedliche Investoren im Gebiet tätig werden.
- 118 Gegebenenfalls werden für die Bauphase nicht die zukünftigen Erschließungswege, sondern andere Trassen für den Materialtransport genutzt.
- Sofern diese Flächen nicht befestigt werden oder die Befestigungen nach der Bauphase wieder zurückgebaut werden, sind sie für die Regelungen im B-Plan nicht relevant.
- Neu angelegte Wege, die dauerhaft erhalten bleiben, werden bei den Festsetzungen dagegen berücksichtigt.
- 119 Hinsichtlich der Erschließung der WEA liegt ein Konzept des Vorhabenträgers vor, welches die spezifischen Randbedingungen des Plangebietes beachtet.
- Auf dieser Basis wurde die zulässige Größe der GR für die dauerhaft zu errichtenden Zufahrten innerhalb des Geltungsbereiches festgelegt.
- 5. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist für die Standorte WEA 1 bis WEA 15 insgesamt eine maximale Grundfläche (GR) von 55.000 m<sup>2</sup> für die Zuwegungen zu den einzelnen WEA zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 u. § 19 Abs. 4 BauNVO)** *Textfestsetzung*
- 120 Die Regelung gilt für alle WEA gemeinsam. Eine Aufteilung auf die einzelnen WEA ist nicht zielführend. Zu beachten ist, dass die für den Transport erforderlichen großen Kurvenradien mit einkalkuliert sind.
- 121 Im B-Plan werden keine Regelungen für sonstige Wege getroffen, die für den Bau und den Betrieb des Windparks als Erschließungsanlage ohne Belang sind. *Erschließung sonstige Nutzflächen*
- Solche Wege sind für die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung im B-Plan-Gebiet weiterhin zusätzlich zulässig, unabhängig davon, ob sie im SO-Gebiet liegen oder nicht. Sie gelten als land- oder forstwirtschaftliche Nutzflächen im Sinne der entsprechenden Textfestsetzung zur Zweckbestimmung des SO-Gebietes.

- 122 Zusätzlich lässt § 19 Abs. 4 BauNVO für den Einzelfall das Überschreiten der zulässigen GR für Nebenanlagen im Rahmen der Anlagengenehmigung zu.

Diese Option wird im B-Plan nicht eingeschränkt. Sie kann bei Bedarf bei der Vorhabengenehmigung helfen, die „Unschärfe“, die ein B-Plan zwangsläufig aufweist, zu kompensieren.

- 123 Die Regelungen der zulässigen Überbauung dienen insbesondere dem Bodenschutz.

*Verhältnis  
Grundfläche-Versiegelung*

Zu beachten ist, dass die im B-Plan festgesetzte zulässige Überbauung gem. § 19 BauNVO nicht mit der sich ergebenden tatsächlichen Versiegelung übereinstimmt. Diese ist insbesondere vom Grad der Überbauung (dem Versiegelungsgrad) abhängig.

Eine Vollversiegelung der Wege und Aufstellflächen ist, wie schon erläutert, bei Windparks allgemein nicht erforderlich. Deshalb sind sie in wasserdurchlässiger Ausführung herzustellen. Teilweise werden auch bereits vorhandene Wege genutzt. Die Neuversiegelung ist hier deutlich geringer, als bei neu anzulegenden Wegen.

Lediglich die Fundamentfläche je WEA wird vollständig versiegelt.

Der tatsächliche Gesamt-Versiegelungsgrad wird also deutlich geringer sein, als die zulässige Überbauung entsprechend den Festsetzungen zur zulässigen Grundfläche (Einzelheiten siehe Umweltbericht).

## 5.5.2 Höhenfestsetzungen

- 124 Die Festsetzung der zulässigen Höhen beeinflusst vor allem das Orts- und Landschaftsbild.

*Vorbemerkungen*

- 125 Die charakteristischen Dimensionen der Windenergieanlagen werden sinnvollerweise durch die Nabhöhe, den Rotordurchmesser und die daraus resultierende Gesamthöhe beschrieben.

*Höhenfestsetzungen*

Das Festsetzen einer Höchstgrenze für die Höhe der WEA ist erforderlich, weil die üblichen Störungen bzw. Auswirkungen von WEA einerseits maßgeblich von der Anlagenhöhe beeinflusst werden.

Da das Binnenland im Vergleich gute aber keine optimalen Windverhältnisse bietet, sind für WEA möglichst hohe Anlagen mit einem großen Rotordurchmesser erforderlich, um effektiv zu arbeiten.

- 126 Andererseits bedingen die Festsetzungen zur dritten Dimension unmittelbar die Ausbeute des umweltfreundlich erzeugten Stromes. Für das Erfüllen der Umweltziele ist eine hohe Effizienz bei der Erzeugung erneuerbarer Energien genauso wichtig, wie für die Wirtschaftlichkeit der Anlagen.

*Begründung Höhendimension*

Es ist also bei der Höhe der WEA ein Kompromiss zwischen den widerstreitenden Anforderungen zu finden.

- 127 Im vorliegenden Fall geht die Gemeinde davon aus, dass im Interesse einer optimalen Ausbeute umweltfreundlicher Energie die maximale Gesamthöhe für eine WEA unter Beachtung der bestehenden technischen Möglichkeiten festzusetzen ist.

- 128 Die maximale Höhe der WEA wird im B-Plan wie folgt festgesetzt.

**6. Die Gesamthöhe einer WEA darf im Plangebiet 270 m nicht überschreiten. Die Höhe von Nebenanlagen wird im Plangebiet auf eine Gesamthöhe von jeweils maximal 10 m begrenzt. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 u. 18 BauNVO)**

*Textfestsetzung*

- 129 Da im Plangebiet Nebenanlagen in Form von Nebengebäuden (z. B. für Speicher, Trafos, ...) zulässig sind, die durchaus im Landschaftsbild wirksam sein können, muss deren Höhe ebenfalls geregelt werden.

*Höhe Nebenanlagen*

Nebenanlagen in Form von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen sollen den Baumbestand nicht überragen. Sie werden auf 10 m begrenzt.

- 130 Zur eindeutigen Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen ist nach § 18 Abs. 1 BauNVO die Bestimmung des Bezugspunktes unerlässlich.

*Höhenbezug*

- 131 Der **Höhenbezug (HB)** wird auf der Grundlage der bestehenden Höhen innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche (Baufenster) je Standort zeichnerisch festgesetzt. Maßgeblich ist die größte Geländehöhe innerhalb des so genannten „Baufensters“.

Die Höhenbezüge, bezogen auf die jeweiligen WEA Standorte, werden als Tabelle auf die Planzeichnung aufgebracht.

Standort	Höhenbezug (m) DHHN 2016
WEA LBB 01	69,0
WEA LBB 02	65,0
WEA LBB 03	72,0
WEA LBB 04	67,0
WEA LBB 05	70,0
WEA LBB 06	72,0
WEA LBB 07	67,0
WEA LBB 08	67,0
WEA LBB 09	70,0
WEA LBB 10	66,0
WEA LBB 11	65,0
WEA LBB 12	70,0
WEA LBB 13	70,0
WEA LBB 14	70,0
WEA LBB 15	71,0

- 132 Im Vorentwurf können wegen der Tatsache, dass für die Standorte noch keine Vermessung vorliegt, die Höhenbezüge noch nicht exakt bestimmt werden. Vorläufig werden die Höhenlinien in der Kartengrundlage herangezogen.

Der Höhenbezug gilt auch für Nebenanlagen, soweit sie sich innerhalb der Baufenster befinden. Für sonstige Nebenanlagen ist die jeweilige Geländehöhe gem. BbgBO relevant.

## 5.6 Überbaubare Grundstücksflächen

- 133 Die überbaubare Grundstücksfläche wird auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO festgesetzt. Mit der Bestimmung der überbaubaren Grundstücksfläche im Sinne von § 23 BauNVO wird festgelegt, an welcher Stelle des Baugrundstückes die Bauausführung für die zulässigen Hauptanlagen möglich ist.

*Vorbemerkungen*

Die BauNVO bestimmt abschließend, mit welchen Mitteln die überbaubare Grundstücksfläche im B-Plan bestimmt werden kann, nämlich durch Baulinien, Baugrenzen oder Bebauungstiefen.

- 134 Im Plangebiet wird für jeden geplanten WEA-Standort die überbaubare Fläche durch eine **geschlossene Baugrenze** (zeichnerisch) definiert. Dadurch entstehen so genannte „Baufenster“.

*Baugrenze  
Baufenster*

- 135 Die nicht erfassten Grundstücksteile sind nicht mit Windkraftanlagen überbaubar. Auf diesen ist, sofern das im B-Plan nicht ausgeschlossen ist, aber die Errichtung von Anlagen im Sinne von § 14 BauNVO sowie solcher Anlagen ausnahmsweise zulässig, die nach Landesrecht in Abstandsflächen zulässig sind.

Die Baufenster sind unter Beachtung der konkret geplanten Standorte **kreisförmig**.

*Form Baufenster*

- 136 Der **Durchmesser** der kreisförmigen Baufenster ist in der Planzeichnung mit **50 m** festgesetzt. Es verbleibt für die Vorhabenplanung ein gewisser Spielraum für die Feinabstimmung der Standorte.

*Dimension Baufenster*

Zu große Durchmesser der Baufenster und die damit verbundenen größeren Spielräume würden dazu führen können, dass zwischen den einzelnen WEA zu geringe Abstände entstehen könnten. Das würde zu unzulässigen Turbulenzen führen, die die Standfestigkeit bzw. die Effektivität der WEA beeinträchtigen könnten.

- 137 Die Baufenster werden in der Planzeichnung lagemäßig durch die Angabe der **Koordinate des Zentrums des Baufensters** eindeutig definiert.

*Koordinatenangabe*

Standort	Ostwert	Nordwert
WEA LBB 01	467.538	5.754.501

*Koordinaten  
Baufenster*



WEA LBB 02	467.867	5.754.886
WEA LBB 03	468.815	5.756.335
WEA LBB 04	469.580	5.757.212
WEA LBB 05	469.419	5.756.772
WEA LBB 06	469.350	5.756.352
WEA LBB 07	468.569	5.755.629
WEA LBB 08	469.912	5.756.714
WEA LBB 09	469.723	5.756.032
WEA LBB 10	469.298	5.755.635
WEA LBB 11	470.511	5.756.578
WEA LBB 12	470.196	5.756.240
WEA LBB 13	467.590	5.755.283
WAE LBB 14	468.249	5.755.223
WEA LBB 15	468.412	5.756.062

Maßgeblich ist das Lagebezugssystem UTM North ETRS89 Zone 33 Nord.

138 Die Baufenster werden im vorliegenden B-Plan ausschließlich für die Fläche der Turmfundamente der WEA festgesetzt. *Baugrenze nur für Fundamente*

139 Für die vom Rotor überstrichene Fläche wird dagegen keine Baugrenze bestimmt. Begrenzungen für Rotoren sind nicht zwingend erforderlich.

Der Grundsatz, dass bauliche Anlagen eine festgesetzte Baugrenze nicht überschreiten dürfen, gilt für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, nur eingeschränkt.

Mit der Festsetzung der Stellung des Turms, ist festgelegt, um welchen Punkt sich die Nabe mit dem Rotor dreht und welche Fläche vom Rotor beim jeweiligen Stand der Technik maximal überstrichen wird. Da Baugrenzen für Rotoren also nicht erforderlich sind, können diese die festgesetzten Baugrenzen natürlich überschreiten.

Das wird zur Sicherheit mit der nachfolgenden Regel klargestellt.

140 **7. Im Plangebiet ist ein Vortreten durch die Rotorblätter über die Baugrenzen zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB BauNVO)** *Textfestsetzung*

- 141 Mit dieser Lösung ist sichergestellt, dass
- der Schutzabstand von mindestens 1.000 m zwischen der Wohnbebauung und den WEA eingehalten wird,
  - indirekt die Zahl und die Standorte der zulässigen WEA bestimmt wird,
  - der B-Plan die notwendige Flexibilität erhält,
  - die Standortkonzeption der Vorhabenträger umgesetzt werden kann,
  - schutzwürdige Flächen (z. B. geschützte Biotope, Gewässer, ...) nicht in Anspruch genommen werden und
  - die WEA die Mindestabstände zum gegenseitigen Schutz einhalten.

## 5.7 Weitere bauplanungsrechtliche Festsetzungen

142 Im Folgenden werden die Planinhalte (gem. § 9 Abs. 1 BauGB) behandelt, die, zusätzlich zu den für einen qualifizierten B-Plan notwendigen Regelungsinhalten, unter den gegebenen Bedingungen im B-Plan festzusetzen waren.

Die grünordnerischen Festsetzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25) werden wegen der besonderen Bedeutung der Belange von Natur- und Landschaftsschutz separat behandelt.

### 5.7.1 Flächen für die Landwirtschaft / Wald

143 Nicht für die Windenergie bzw. für notwendige Nebenanlagen oder für Wege benötigte Flächen werden auch in Zukunft weiterhin forstwirtschaftlich genutzt. Das bedeutet, dass insgesamt gesehen auf dem überwiegenden Teil des B-Plan-Gebietes die bisherige Nutzung uneingeschränkt fortgeführt werden kann. *Landwirtschaftsflächen Fläche für Wald außerhalb SO-Gebiet*

144 Die entsprechenden Flächen des Geltungsbereiches außerhalb des SO-Gebietes werden auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB als Fläche für Wald und Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.



## 5.7.2 Immissionsschutz

Bauwerke, wie WEA, stellen nach § 14 Abs. 1 LuftVG Luftfahrthindernisse dar und sind mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen in der jeweils aktuell gültigen Fassung (AVV; nFl 1 - 1-950-17 vom 08.02.2017) zu kennzeichnen.

*Kennzeichnung der Luftfahrthindernisse*

- 145 Eine ständig rot blinkende Nachtkennzeichnung von WEA wird von der betroffenen Bevölkerung als erhebliche Störung empfunden.

*bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung*

Eine bedarfsgerechte Kennzeichnung kann diese Beeinträchtigungen deutlich minimieren. „Bedarfsgerecht“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Kennzeichnung nur im Fall der Annäherung eines Luftfahrzeuges aktiviert wird, dass sie also nicht ständig blinkt.

Zur Verminderung der Beeinträchtigungen durch die nächtliche Befuerung der Windenergieanlage werden die Anlagen mit einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ausgestattet. So können Lichtimmissionen um mindestens 90 % reduziert werden.

### **8. Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen (WEA) ist nur mittels einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**

*Textfestsetzung*

Die Festlegung der Kennzeichnungsausführung erfolgt mit Erteilung der Zustimmung im BlmSch-Genehmigungsverfahren.

Für den Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung von Windkraftanlagen ist gem. Pkt. 17.4 AVV LFH die Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde erforderlich, welche auf Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisationen nach § 31b Abs. 1 S. 1 LuftVG entscheidet.

Die Systemanforderungen für die bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung von Windkraftanlagen ergeben sich aus Anhang 6 AVV LFH.

- 146 Weitere Festsetzungen zum Immissionsschutz sind im B-Plan nicht erforderlich.

*Immissionsschutz*

Erst im Rahmen der Vorhabengenehmigung können unter Beachtung der konkreten Anlagenparameter z. B. Abschaltzeiten u. dgl. festgesetzt werden, die das Einhalten der Orientierungs- bzw. Richtwerte für den Lärm sicherstellen.

Das trifft sinngemäß auch auf den Schattenwurf zu.

## 5.7.3 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

- 147 Die zur Erschließung der WEA-Standorte unmittelbar erforderlichen Wege sind nicht als Verkehrsfläche festgesetzt.

*Vorbemerkungen*

- 148 Wenn die direkte Anbindung des WEA Standortes an eine öffentliche Straße fehlt, ist die Erschließung nur gesichert, wenn die Zufahrt zum öffentlichen Straßennetz z. B. durch eine Baulast oder Grunddienstbarkeit abgesichert ist.

- 149 Eine solche rechtliche Sicherung der Erschließung muss nicht schon mit der Aufstellung des B-Planes gegeben sein.

Sie ist gem. §§ 30 bis 35 BauGB nur Voraussetzung für die Zulassung von Einzelvorhaben.

- 150 Der Ausbau privater Straßen und Wege ist nach der Bauordnung baugenehmigungspflichtig. Über die Zulässigkeit wird abschließend im Bauantrag befunden.

- 151 Die erforderliche Erschließung sowohl während der Bautätigkeit als auch im Betrieb wird über Fahrrechte auf privaten Grundstücken abgesichert und entsprechend im B-Plan geregelt.

*Geh-, Fahr- und Leitungsrechte*

Die Dienstbarkeiten zur Gewährung von Geh- und Fahrrechten sollen auch der notwendigen Verlegung der Versorgungsleitungen (Aufnahme und Abführung der erzeugten Elektroenergie) dienen.

- 152 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte können im B-Plan nur aus städtebaulichen Gründen festgesetzt werden.

*Städtebauliche Gründe*

Da diese Rechte dem Eigentümer ein bestimmtes Tun, Dulden oder Unterlassen aufgeben, müssen diese Rechte inhaltlich genau bestimmt sein.

Im vorliegenden Fall sollen die für die Erschließung erforderlichen Wege für die Betreiber der WEA bzw. die Grundstücksnutzer (als „Anlieger“) und gfls. für die Feuerwehr und andere Rettungsdienste nutzbar sein.

Im B-Plan werden die für den Bau bzw. den Betrieb notwendigen Geh- und Fahrrechte zeichnerisch festgesetzt.

Eingeschlossen sind gfls. bestehenden Wege, auch wenn sie nicht unmittelbar der Erschließung der neuen Standorte dienen.

- 153 Da das **Planzeichen 15.5 der PlanZV** auf Grund der Größe bzw. des Maßstabes der Planzeichnung nicht klar erkennbar wäre, wird es mit der Farbe „rot“ kombiniert und entsprechend abgewandelt. *Planzeichen*

Die entsprechenden Rechte werden durch Text näher bestimmt.

- 9. Die in der Planzeichnung als „Fläche mit einem Fahrrecht“ festgesetzten Wege werden zum Zweck der Sicherung der verkehrlichen Erschließung jeweils mit einem Fahrrecht zu Gunsten der Betreiber der Windenergieanlagen belastet. (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)** *Textfestsetzung*

- 154 Der B-Plan berührt keine sonstigen bestehenden Geh-, Fahr- oder Leitungsrechte für die Nutzer von Landwirtschafts- und Waldflächen bzw. für Versorgungsbetriebe.

### 5.7.4 Abstandsflächen

- 155 Nach § 87 Abs.2 BbgBO kann die Gemeinde durch örtliche Bauvorschriften andere als die nach § 6 Abs. 5 BbgBO vorgeschriebenen Abstandsflächen festsetzen. *Abstandsflächen*

- 10. Die Abstandfläche der Windenergieanlagen entspricht der Projektionsfläche des Rotors. (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 87 Abs. 9 Nr. 1 BbgBO)** *Textfestsetzung*

- 156 Da die Schutzziele des (nachbarschützenden) Abstandsflächenrechts (wie ausreichende Belichtung, Belüftung, Besonnung, Sozialabstand, ...) im Standortbereich von Windenergieanlagen i. d. R. ohne Belang sind, ist die Zulassung von Abweichungen von Abstandsflächen für WEA im Außenbereich mittlerweile Genehmigungspraxis.

### 5.7.5 Grünordnerische Festsetzungen

- 157 Mit der Errichtung und dem Betrieb eines Windparks sind unweigerlich Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden, die zu Beeinträchtigungen führen können. *Vorbemerkungen*

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden gfls. notwendige Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen herausgearbeitet.

Diese werden nach der Abwägung mit den übrigen Belangen soweit wie zulässig in den B-Plan als grünordnerische Festsetzung übernommen, soweit sie den Geltungsbereich betreffen.

- 158 Unter dem Begriff „grünordnerische Festsetzungen“ werden die in § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB aufgeführten Festsetzungsmöglichkeiten zusammengefasst. Diese werden nachfolgend, soweit relevant, abgearbeitet.

- 159 Im vorliegenden Fall sind hinsichtlich des besonderen Artenschutzes dem Umweltbericht keine Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung zu entnehmen, die Inhalt der Festsetzungen eines B-Planes sein können. *Artenschutz*

- 160 Ein Kompensationsbedarf auf der Grundlage des § 34 BNatSchG ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht zu erkennen. Unter Einhaltung von Artenschutzmaßnahmen auf nachfolgender Genehmigungsebene kann ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

- 161 Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen, die sich aus der Abarbeitung der Eingriffsregelung ergeben und die im B-Plan festzusetzen wären, sind im Umweltbericht nicht herausgearbeitet worden. *Eingriffsregelung*

- 162 Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe in die Schutzgüter werden vollständig außerhalb des Geltungsbereiches realisiert. *Ausgleichsmaßnahmen extern*

Eine ökologische Aufwertung des Gebietes würde zusätzlich Tiere anziehen, die u. U. durch die Anlagen gefährdet würden. Das wäre insbesondere bei Fledermäusen und Vögeln zu befürchten.

163 Die Maßnahmenplanung befindet sich derzeit (Stand Vorentwurf) in Bearbeitung.

Die Umsetzung der externen Maßnahmen wird rechtzeitig vertraglich geregelt. In den B-Plan wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen (siehe unten).

*Sicherung durch Vertrag*

## 5.8 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

164 Um die Störungen für die Landschaft so gering wie möglich zu halten, sollen die WEA im gesamten Eignungsgebiet möglichst gleichartig gestaltet sein.

*Einheitliche Gestaltung der WEA*

Wichtigste Merkmale sind, neben der Anzahl der Rotorblätter und dem Durchmesser der Rotoren sowie den Farben und der Drehrichtung, vor allem die Bauart der Türme.

165 Beim gegenwärtigen Planungsstand ist ein Erfordernis für gestalterische Festsetzungen nicht erkennbar.

## 5.9 Nachrichtliche Übernahmen / Kennzeichnungen

166 Die Festsetzungen des B-Planes werden soweit erforderlich durch nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 Abs. 6 BauGB und / oder Kennzeichnungen nach § 9 Abs. 5 BauGB ergänzt.

167 Bei nachrichtlichen Übernahmen handelt es sich um Festsetzungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften (i. d. R. nach dem Fachplanungsrecht, in Planfeststellungsverfahren, ...) getroffen wurden, die eine verbindliche Außenwirkung mit bodenrechtlicher bzw. städtebaulicher Relevanz für Dritte besitzen.

*Nachrichtliche Übernahmen*

168 Im vorliegenden Fall sind das die nachfolgend aufgeführten. Aktuell sind weitere nachrichtliche Übernahmen nicht erforderlich.

169 Der Teil des [SPA-Gebietes „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“](#), der den Geltungsbereich unmittelbar berührt, wird nachrichtlich übernommen.

*Nachrichtlich SPA-Gebiet*

Die übrigen Schutzgebiete im weiteren Umfeld werden von der Planung nicht berührt und deshalb nicht übernommen.

170 Im vorliegenden Fall werden die im Geltungsbereich nachgewiesenen [geschützten Biotope](#) und [geschützten Moorböden / Moore](#) nachrichtlich übernommen.

*Nachrichtlich geschützte Biotope Moorböden*

171 Kennzeichnungen weisen auf Einwirkungen aus dem Untergrund oder aus der Nachbarschaft hin, die die bauliche Nutzung beeinflussen können. Sie besitzen keinen rechtsverbindlichen Charakter.

*Kennzeichnungen*

172 Kennzeichnungen sind nicht erforderlich.

## 5.10 Vermerke / Hinweise

173 Die Hinweise bzw. Vermerke verweisen auf weitere u. U. wichtige Randbedingungen hin, die vor allem bei der Bauplanung zu beachten sind.

*Vermerke Hinweise*

Sie können niemals vollständig sein und entbinden den Planer nicht von der Pflicht, bei der Bauplanung die einschlägigen Vorschriften zu ermitteln und zu beachten.

174 Die das Plangebiet querende [220 kV-Freileitung mit Schutzstreifen](#) wird im B-Plan vermerkt.

*Vermerk 220 kV-Freileitung*

175 Es besteht kein Erfordernis für weitere Vermerke auf der Planzeichnung.

176 Der Vollständigkeit werden nachfolgend einige Hinweise zu wesentlichen Sachverhalten gegeben, die teilweise in den B-Plan übernommen werden.

*Hinweise*

177 Im B-Plan wird auf die Regelungen zur Absicherung des naturschutzrechtlichen Ausgleiches hingewiesen.

**Der naturschutzrechtliche Ausgleich für die Eingriffe in die Umwelt wird gem. § 1a Abs. 3 BauGB durch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 BauGB auf**

*Hinweis Naturschutzrechtlicher Ausgleich*



**von der Gemeinde oder dem Vorhabenträger bereitgestellten Flächen sichergestellt.**

- 178 Zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote kann es erst durch die Verwirklichung der zulässigen Bauvorhaben kommen, da noch nicht das Planvorhaben, sondern erst das Bauvorhaben selbst eine verbotsrelevante Handlung darstellt.

*Artenschutz*

Aber auch wenn die artenschutzrechtlichen Verbote nicht unmittelbar für die Bebauungsplanung gelten, muss die Gemeinde diese bereits auf der Ebene der Bebauungsplanung beachten. Drohende Verstöße gegen die Verbote können wegen Vollzugsunfähigkeit zur Unwirksamkeit der Bauleitplanung führen.

- 179 Um Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG abzuwenden, sind bei der Planumsetzung zwingend Maßnahmen zum Schutz der relevanten Arten erforderlich. Folgende Hinweise zum Artenschutz werden in die Planzeichnung übernommen.

**Baumaßnahmen auf den Flächen im Plangebiet sind nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass unter die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG fallende Arten durch Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.**

*Hinweise  
Artenschutz*

Der Nachweis hat zeitnah mit der Vorhabenrealisierung zu erfolgen.

- 180 Als Vermeidungsmaßnahme besonders geeignet hat sich eine Bauzeitenregelung in Kombination mit einer (in Bezug auf die Vorhabenrealisierung) zeitnahen Erfassung des Bestandes erwiesen.

*Bauzeitenregelung*

Unter den Begriff „Vorhabenrealisierung“ fallen neben der eigentlichen Baumaßnahme auch Maßnahmen zur Bauvorbereitung wie Gehölzbeseitigungen, Gebäudeabbrüche o. ä. auf den Flächen im Plangebiet bzw. im Umfeld im Sinne von § 29 BauGB.

- 181 Insbesondere zur Sicherstellung, dass Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG durch das konkrete Vorhaben ausgeschlossen werden können, ist über die gesamte Realisierungszeit eine ökologische Baubetreuung erforderlich. Diese umfasst auch die mit der Vorhabenrealisierung zeitnahe Bestandsüberprüfung.

*Ökologische Baubetreuung*

## 6 Planrechtfertigung / Auswirkungen

- 182 Bebauungspläne sind gem. § 8 BauGB aus einem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln. Für Schenkendöbern existiert ein wirksamer Flächennutzungsplan.

*FNP vorhanden*

Dieser setzt sich bereits mit dem Thema „Windenergienutzung“ auseinander.

- 183 Da der FNP für den Geltungsbereich des B-Planes keine entsprechende Sonderbaufläche darstellt, ist der B-Plan zunächst nicht aus dem FNP entwickelt.

- 184 Der Plan kann dennoch aufgestellt werden, da der Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert bzw. ergänzt wird.

*Änderung im Parallelverfahren*

- 185 Bauleitpläne sind an die Ziele der Raumordnung und Regionalplanung anzupassen.

*Raumordnung  
Regionalplanung*

Diese Anpassungspflicht bezieht sich auf die jeweils aktuellen Ziele. Die Ziele der Raumordnung bzw. Regionalplanung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden. Die Grundsätze sind zu berücksichtigen.

- 186 Der vorliegende Plan steht nach gegenwärtigen Kenntnissen nicht im Konflikt mit landesplanerischen Zielen. Festlegungen der Regionalplanung gem. Ziel 8.2 LEP HR hinsichtlich der Windenergienutzung bestehen gegenwärtig nicht.

*Ziele*

- 187 Die Betroffenheit der Grundsätze der Landesplanung ist durch den Plangeber in eigener Regie zu prüfen.

*Grundsätze*

- 188 Im vorliegenden Fall sind die im Punkt 3.1.2 der Begründung benannten Grundsätze relevant und eindeutig beachtet.

Ein Abwägungsbedarf zwischen diesen Grundsätzen der Landesplanung und den planerischen Zielen der Gemeinde ist nicht zu erkennen.

- 189 Zur Beurteilung der Auswirkungen des Planvorhabens auf die Schutzgüter sind im Rahmen der Umweltprüfung umfassende Untersuchungen vorzulegen. Dazu gehören für Planungen für Windparks allgemein folgende:

*Untersuchungsumfang*

- Abarbeitung der Eingriffsregelung,

- Geräuschimmissionsprognose und Nachweismessung bei Windenergieanlagen (WEA-Geräuschimmissionserlass),
- Schattenwurfprognose nach den Vorgaben der Leitlinie des MLUR Brandenburg zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von WEA (WEA-Schattenwurf-Leitlinie),
- Lichtimmissionen,
- Gfls. Ermittlung und Darstellung des standortspezifischen Gefährdungspotentials (Risikoanalyse) z. B. durch Eisabwurf/Eisabfall, Rotorblattbruch, Brände u. a.

Gutachten bzw. Fachbeiträge zur Abarbeitung der Eingriffsregelung, einschließlich der artenschutzrechtlichen Fragen, zu den Geräuschimmissionen und zum Schattenwurf sind Teil der vorliegenden Planungsunterlagen.

- 190 Die Umweltwirkungen sowie die Lösungsansätze für Vermeidungs-, Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen hinsichtlich der Naturgüter und der Landschaft sind im vorläufigen Umweltbericht beschrieben. *Ergebnis Naturgüter / Landschaft*

Unüberwindliche Hindernisse sind nicht erkennbar.

- 191 Die zum Thema Schallimmissionen vorliegenden Untersuchungen (dazu siehe Punkt „Zusätzliche Angaben“ im Umweltbericht) zeigen, dass an den gewählten Immissionsorten (IO) mit den konkret geplanten Anlagen nachts die Orientierungswerte nur an einigen IO um 1 dB überschritten werden. Diese geringe Überschreitung ist nach den vorliegenden Untersuchungen irrelevant.

- 192 Die Gemeinde kann also auf Grund der Abstände der WEA zu Siedlungsflächen davon ausgehen, dass unzulässige Immissionen im Betrieb nicht zu erwarten sind, zumal im Rahmen der Vorhabengenehmigung die Möglichkeiten für eine Gegensteuern bestehen. Das trifft sinngemäß auch auf die Fragen des Schattenwurfs zu.

Durch die WEA werden Waldflächen dauerhaft in Anspruch genommen. Für diese Flächen werden im weiteren Verfahren Flächen für eine Ersatzaufforstung oder für andere Ersatzmaßnahmen bereitgestellt und mit den zuständigen Behörden abgestimmt. *Waldersatz*

## 7 Umweltbericht

- 193 Nach § 2a Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sind im Umweltbericht die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und der Anlage 1 zum BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. *Vorbemerkungen*

Für den B-Plan wird eine Umweltprüfung durchgeführt. Aktuell liegen noch keine vollständigen abschließenden Untersuchungsergebnisse vor. *Umweltbericht*

Für den Vorentwurf wird deshalb noch kein vollständiger Umweltbericht erstellt. Dieser wird Bestandteil der nachfolgenden Verfahrensschritte.

Nachfolgend werden zunächst die nach gegenwärtigem Kenntnisstand bereits erkennbaren Lösungsansätze für das Bewältigen der Umweltfragen zusammengefasst.

### 7.1 Einleitung

#### 7.1.1 Inhalt und Ziele der Planung

- 194 Bei der Planung geht es um die Neuaufstellung eines Bebauungsplanes für einen Windpark in der Gemeinde Schenkendöbern. *Inhalt und Ziele der Planung*

Die Ziele der Planung können wie folgt zusammengefasst werden.

- Steuerung der Standorte der Windenergieanlagen (WEA) und Regelung der dritten Dimension der WEA
- Reduzierung der Beeinträchtigungen für die Bürger
- Regelung der naturschutzrechtlich erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen.

Windenergieanlagen (WEA) wirken sich schon auf Grund der großen Höhendimensionen erheblich auf das Landschaftsbild aus. *Merkmale der Vorhaben*

Im Verhältnis zur Gesamtgröße eines Windparks werden nur geringe Flächenanteile in Anspruch genommen. Für den Großteil kann die bisherige Nutzung weitergeführt werden.

Im Betrieb entstehen nicht unerhebliche Schallemissionen. Der Schattenwurf von WEA wirkt weit in die Umgebung.

Für eine Vielzahl von Vogelarten und für Fledermäuse können von WEA im Betrieb erhebliche Gefahren ausgehen.

Andererseits können WEA einen erheblichen Beitrag leisten, Strom aus regenerativen Quellen zu erzeugen und den Ausstoß von CO<sub>2</sub> zu minimieren.

- 195 Im maßgeblichen Umfeld befinden sich im Windpark Schenkendöbern weitere Windenergieanlagen (WEA) sowie weitere Vorhaben, die die Umwelt beeinflussen. *Kumulation*

Im unmittelbaren Nahbereich im Norden ist eine Anlage geplant, die Wasserstoff mit Hilfe des gewonnenen Stromes erzeugt (Elektrolyseur).

Entsprechend sind die Umweltwirkungen im Rahmen der Umweltprüfung kumulativ zu betrachten.

- 196 Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb der Gemarkungen der Ortsteile (OT) Lübbinchen und Bärenklau im so genannten „Lübbinchen-Forst“. Nördlich liegt der Ortsteil Pinnow, südöstlich der Ortsteil Bärenklau und nordöstlich der Ortsteil Lübbinchen. Im Osten grenzt die Gemarkung Drewitz / (Drjeje) (Gemeinde Jänschwalde / Janšojce) an das Plangebiet *Standort*



*Geltungsbereich*  
© GeoBasis-DE/LGB

Schenkendöbern liegt im ostbrandenburgischen Heide- und Seengebiet, welches sich in der Weichsel-Eiszeit als gewässer- und hügelreiches Jungmoränengebiet herausgebildet hat. *Naturraum*

Das Gebiet rund um den geplanten Windpark ist als stark reliefiertes Platten- und Hügel-land zu beschreiben.

Der B-Plan setzt mit einem gewissen Spielraum die WEA-Standorte sowie die Zuwegungen innerhalb des Geltungsbereiches fest. *Festsetzungen B-Plan*

Darüber hinaus bestimmt er die maximale Höhe der WEA und die maximale Größe der zulässigen Grundflächen.

## 7.1.2 Ziele des Umweltschutzes

- 197 Im Rahmen der Umweltprüfung sind, neben den einschlägigen Gesetzen, in Abhängigkeit von der jeweiligen Planaufgabe u. U. sonstige umweltbezogene Vorschriften, Fachplanungen und Informationen zu berücksichtigen. *Ziele des Umweltschutzes*
- 198 Die wesentlichen gesetzlichen Vorgaben zum Umweltschutz finden sich im BauGB und im BNatSchG. Daneben betrifft eine Vielzahl von Fachgesetzen die Planung. *Allgemeine Rechtsquellen*
- 199 Die Bauleitpläne sollen gem. Baugesetzbuch (BauGB) eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. *BauGB*
- 200 Das BauGB ist auch Grundlage für die Umweltprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und „ersetzt“ hier das UVP-Gesetz.
- 201 Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. mit dem Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) fordern Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass
- die biologische Vielfalt,
  - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
  - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
  - die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume,
  - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft
- auf Dauer (d. h. nachhaltig) gesichert sind.
- 202 Der § 18 BNatSchG regelt das Verhältnis des BNatSchG zum Bauplanungsrecht. *Verhältnis zum Bauplanungsrecht*
- Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist demnach über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zu entscheiden.
- Gem. § 2 Abs. 4 BauGB ist hierfür eine Umweltprüfung (UP) durchzuführen. In der UP erfolgt die Bündelung aller umweltbezogenen Verfahren.
- 203 Im Folgenden werden die einzelne Schutzgüter betreffende Fachgesetze bzw. Vorschriften aufgeführt, die nach gegenwärtigem Planstand für das Planvorhaben von Belang sind. *Spezielle Gesetze*
- 204 Von der Planung sind einige Schutzobjekte (d. h. Schutzgebiete, geschützte Biotop, ...) nach dem Naturschutz betroffen. Im Fachbeitrag sind die im Umfeld vorhandenen Schutzobjekte aufgelistet. *Schutzobjekte Naturschutz*
- Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sowie die Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) der Europäischen Union widmen sich insbesondere dem Schutz gefährdeter Arten und Lebensräume. *Habitatschutz*
- Im unmittelbaren Nahbereich befindet sich das SPA-Gebiet „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“. *SPA-Gebiet*
- Innerhalb des Schutzgebietes werden keine Flächen in Anspruch genommen. Aufgrund der Nähe zum Vorhaben kann eine Beeinträchtigung der in den Erhaltungszielen aufgeführten Arten nicht ausgeschlossen werden.
- 205 Die Vorschriften des § 44 BNatSchG erfordern vorsorglich eine Prüfung, inwieweit die durch die Planung zulassungsfähigen Vorhaben zu einer Beeinträchtigung der besonders bzw. der streng geschützten Tier- und Pflanzenarten führen können. *Artenschutz*
- Ein B-Plan, der wegen eines Verstoßes gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG nicht umgesetzt werden kann, ist unzulässig. Deshalb ist im Aufstellungsverfahren zu prüfen, ob der Vollzug des B-Planes im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG möglich ist.

- Die Vorschriften des § 44 BNatSchG erfordern vorsorglich eine Prüfung, inwieweit die durch die Planung zulassungsfähigen Vorhaben zu einer Beeinträchtigung der besonders bzw. der streng geschützten Tier- und Pflanzenarten führen können.
- 206 Im Plangebiet und seinem maßgeblichen Umfeld wurden Brut- und Gastvogelarten festgestellt, die nach LAG VSW (2015) und MLUL (2018c) „planungsrelevant“ sind.  
Innerhalb des 500-m-Radius um die Baugrenzen der Anlagenstandorte befinden sich Brutplätze der planungsrelevanten Arten Graureiher, Rotmilan und Wanderfalke. Im 3.000 m-Radius wurden zudem Brutplätze von Kranich und Seeadler nachgewiesen.
- 207 Demnach können hinsichtlich des besonderen Artenschutzes Konflikte mit „relevanten“ Arten nicht ausgeschlossen werden.
- 208 In einem Radius von 1.000 m um die Baugrenzen der geplanten WEA, befinden sich nach § 30 BNatSchG und § 18 BbgNatSchAG gesetzlich geschützte Biotope, sowie ökologisch wertvolle Moorökosysteme. *Schutzobjekte*  
Lediglich zwei gesetzlich geschützte Biotope sind im Nahbereich der geplanten WEA verortet. Die WEA-Standorte 6, 9, 11 und 12 liegen innerhalb eines sensiblen Moorbiotops.
- 209 Die Anwendung der so genannten „Eingriffsregelung“ im Rahmen der Bauleitplanung richtet sich nach den Regelungen des BauGB. *Abarbeitung der Eingriffsregelung*  
Die Ergebnisse sind Gegenstand der städtebaulichen Abwägung. Grundlagen sind § 18 BNatSchG i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB.  
Für die Frage, ob ein Eingriff vorliegt, ist allerdings § 14 BNatSchG als fachrechtliche Regelung heranzuziehen.
- 210 Ziele des Bundesbodenschutzgesetzes(BBodSchG) sind die Sicherung der Bodenfunktionen durch die Abwehr schädlicher Veränderungen, die Sanierung von Altlasten sowie schädlicher Bodenveränderungen und die Vorsorge vor nachteiligen Einwirkungen. *Bodenschutz*  
Das Hauptaugenmerk gilt den natürlichen Bodenfunktionen, insbesondere als Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere, Pflanzen sowie als Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.  
Gemäß § 1 BBodSchG sowie nach § 1a BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen.
- 211 Wald ist über den Naturschutz hinaus in Deutschland besonders geschützt (Bundeswaldgesetz - BWaldG ). *Wald*  
In einem großen Teil des Planungsraumes ist Wald im Sinne des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) vorhanden.
- 212 Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen. *Schutzgut Mensch*
- 213 Ziel der immissionsschutzrechtlichen Regelungen ist der Schutz von Menschen, Tieren, Pflanzen, Boden, Wasser, der Atmosphäre sowie Kultur- und Sachgütern vor schädlichen Umweltauswirkungen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen). Die Grundlagen sind im Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und den darauf basierenden Regelungen festgelegt. *Immissionsschutzgesetz*
- 214 Zur Bestimmung bestimmter Grenz-, Orientierungs- und Richtwerte für Immissionen aus den unterschiedlichen Quellen wurden verschiedene Rechtsverordnungen und technische Regelwerke und Anleitungen erlassen. Das Beiblatt 1 zur DIN 180051 enthält Orientierungswerte für die städtebauliche Planung und Hinweise für die schalltechnische Beurteilung von Vorhaben. *Schall*
- 215 Nach dem Denkmalrecht sind Denkmale als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg zu schützen, zu erhalten, zu pflegen und zu erforschen. *Denkmale*
- 216 Im Untersuchungsraum sind auch nach § 2 BbgDSchG geschützte archäologische Denkmale bekannt. Dabei geht es um das Bodendenkmal „Mittelalterlicher Dorfkern bei Lübbinchen“. Im weiteren Umfeld sind auch Baudenkmale vorhanden.

Neben den gesetzlichen Regelungen sind umweltrelevante Planungen zu beachten, die das Plangebiet betreffende. *Planungen*

- 217 Die Umweltschutzziele werden zur Bewertung der Planauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter herangezogen. In welcher Weise diese Ziele bei der Planaufstellung berücksichtigt wurden, ergibt sich aus den nachfolgenden Beschreibungen und Bewertungen der ermittelten Umweltauswirkungen. *Berücksichtigung*

## 7.2 Umweltwirkungen

- 218 Nachfolgend werden die Umweltmerkmale des Gebietes, die voraussichtlich beeinflusst werden, schutzgutweise dargelegt. Zunächst erfolgt die Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustandes (Basisszenario). Unter der Überschrift „Prognose“ sind dann die Wirkungen dargestellt und bewertet.

### 7.2.1 Bestandsaufnahme des Umweltzustandes

- 219 Die Kriterien für die Bewertung des Bodens im Rahmen der Umweltprüfung sind die Naturnähe sowie die Qualität seiner *Boden*
- Lebensraum- und Ertragsfunktion,
  - Speicher- und Pufferfunktion sowie
  - Archivfunktion

mit ihren vorhandenen Beeinträchtigungen.

Es herrschen eiszeitlich (diluvial) geprägte Böden vor. Der Untergrund ist von grobkörnigen Lockergesteinen geprägt. Im Untersuchungsgebiet liegen flächendeckend Braunerden vor. Im nordöstlichen Teil stehen Braunerden bzw. Bänder-Parabraunerden aus nährstoffreichen Sanden an; im Südosten dominieren Fahlerden, Bänder-Parabraunerden sowie Braunerden aus sandigen Deckschichten und Geschiebelehm.

Aufgrund der Nutzung sowohl im forstwirtschaftlichen als auch im ackerbaulichen Bereich ist der Boden entsprechend stark geprägt. Im Bereich der Ackerbauflächen ist zumindest in der oberen Bodenschicht mit einer Anreicherung von Nährstoffen und Pestizidrückständen zu rechnen.

- 220 Der Begriff „Fläche“ ist im Sinne von „Flächenverbrauch“ bzw. „Flächeninanspruchnahme“ zu verstehen. *Fläche*

Die Landnutzung im Plangebiet ist im Wesentlichen forstwirtschaftlich. Lediglich ein kleiner Teil wird landwirtschaftlich genutzt.

- 221 Im Untersuchungsgebiet sind, abgesehen von den geschützten Moorböden, keine seltenen, wertvollen bzw. schwer regenerierbaren Böden vorhanden. *Bewertung*

Die Bodenverhältnisse im Plangebiet sind von durchschnittlicher Bedeutung für die Umwelt.

- 222 Grund- und Oberflächengewässer sind Teil des Ökosystems und Grundlage für alle Organismen. Die Grundwasserneubildung ist ein Maß für die natürliche Regenerationsfähigkeit der Grundwasserressourcen. *Wasser*

Der Grundwasserstand ist insbesondere von Belang, wenn er mit der belebten Bodenschicht in Verbindung steht. Für das Plangebiet ist davon auszugehen, dass das nicht der Fall ist.

Im Untersuchungsgebiet stehen kleinere Fließ- und Stillgewässer an. Die nächstgelegenen größeren Stillgewässer sind der Pinnower See im Westen und die Krayner Teiche im Norden in ca. 1.200 m Entfernung. Der Schwarze Fließ, ein Nebenfluss der Lausitzer Neiße, reicht mit seinen Ausläufern bis nach Bärenklau.

Das Grundwasservorkommen ist wenig oder wechselnd ergiebig.

- 223 Das Wasser als Umweltschutzgut ist im Planbereich von geringer Bedeutung. *Bewertung*

- 224 Tiere und Pflanzen sind wichtige Bestandteile von Ökosystemen, welche wiederum Teil der Umwelt sind. Ein intaktes Ökosystem zeichnet sich durch eine an den Randbedingungen gemessene optimale Vielfalt aus. Durch Änderungen in der Flächennutzung ist die Vielfalt der Ökosysteme selbst sowie die der Tier- und Pflanzenarten und damit die Vielfalt der genetischen Informationen gefährdet. *Lebensraum / Pflanzen / Tiere*



Ziele der Umweltprüfung sind der Erhalt der Vielfalt, der Schutz gefährdeter Arten, die Sicherung von Lebensräumen und der Erhalt der Vernetzung von Lebensräumen untereinander.

Daraus abgeleitet sind die Biotopfunktion und die Biotopnetzfunktion des Gebietes sowie die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.

- 225 Unter dem Begriff „Biologische Vielfalt“ werden der Reichtum an unterschiedlichen Tier- und Pflanzenarten einschließlich deren innerartlicher Variation sowie die Verschiedenheit an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen verstanden. Im vorliegenden Fall werden die Biotoptypen als Indikator für bestimmte ökologische Bedingungen mit einheitlichen abiotischen und biotischen Merkmalen sowie anthropogenen Nutzungsformen erfasst. *Vielfalt*
- 226 Der Geltungsbereich ist überwiegend von Kiefernforsten geprägt, die im Osten und Norden in intensiv genutzte Ackerländer übergehen. Das Plangebiet ist durch Wirtschaftswege gegliedert. *Biotope / Pflanzen*
- Die Hochspannungstrasse bietet, im Gegensatz zu den Forstflächen, eine große Vielfalt an unterschiedlichen Biotoptypen. Es finden sich mehrere geschützte Biotope wie z. B. trockene Sandheiden oder Trockenrasen.
- Innerhalb der relativ monotonen Forstflächen liegen vereinzelt Waldinseln unter anderem aus Buchen oder Lärchen. Im Westen und Süden sind zudem Wildäcker eingebettet. Im Nordwesten befindet sich innerhalb des Forstes ein Staugewässer/Kleinspeicher.
- Im Plangebiet bzw. dem weiteren Untersuchungsgebiet ist im Rahmen der Bestandserfassung eine Vielzahl von Brut- und Gastvogelarten festgestellt worden. *Tiere*
- Die Bestandserfassungen sind gegenwärtig (Stand Vorentwurf) noch nicht abgeschlossen.
- 227 Die geringe Vielfalt an Lebensräumen bedingt auch eine relativ geringe Vielfalt an Arten. *Vielfalt*
- 228 Der Großteil der Untersuchungsfläche wird von Biotoptypen geringer Bedeutung geprägt, wobei die geringwertigen Kiefernforste wiederum den Hauptteil der Fläche ausmachen. Aufgrund dieser Flächenverteilung ist die Biotopausstattung des Eingriffsbereiches natur- schutzfachlich von geringer Bedeutung. *Bewertung*
- 229 Die Landschaft ist das Ergebnis der Überlagerung aus den naturräumlichen Bedingungen und der historischen sowie aktuellen Nutzung durch den Menschen. *Landschaft*
- Die Landschaft stellt die Grundlage für das Landschaftserleben (Landschaftsbild) und die landschaftsbezogene Erholung dar.
- In Bezug auf das Schutzgut Landschaft geht es um das Erleben des Landschaftsbildes in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit.
- Ein weiterer hier zu betrachtender Aspekt ist die Erholungs- und Freizeitfunktion der Land- schaft.
- Beeinträchtigungen sollen vermieden werden. Zum ändern geht es um die Erhaltung aus- reichend großer unzerschnittener Landschaftsräume. Daraus abgeleitet sind die land- schaftsökologische und die landschaftsästhetische Funktion des Gebietes zu beachten.
- Vor diesem Hintergrund sind insbesondere Landschaftsteile mit besonderen Ausprägun- gen hinsichtlich Struktur und Größe zu betrachten.
- Die Landschaft wird durch die Topographie mit durchaus unterschiedlichen Geländehö- hen, den Waldbestand sowie die wenigen Offenflächen bestimmt.
- Im vorliegenden Fall stellt der im Nahbereich bereits bestehende Windpark Schenkendö- bern eine erhebliche Vorbelastung für das Schutzgut dar. Weitere finden sich in Form der das Gebiet querenden Hochspannungsleitung.
- 230 Aufgrund der starken anthropogenen Überprägung der Landschaft kann die Vielfalt, Ei- genart und Natürlichkeit des Landschaftsbildes im Untersuchungsbereich als mittel be- wertet werden. Die Qualität der Landschaft ist im Gebiet von durchschnittlicher Bedeu- tung. *Bewertung*



- 231 Wichtige Funktionen für die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen sind die Wohn- und die Wohnumfeld- sowie die Erholungsfunktion als Elemente der Daseinsgrundfunktionen. *Mensch  
Gesundheit / Bevölkerung insgesamt*
- Zusätzlich sind die umweltbezogenen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Bevölkerung von Bedeutung.
- Die Entfernung zwischen den WEA-Standorten und den nächstgelegenen durch das Wohnen geprägten Siedlungen beträgt im Nordosten zu Lübbinchen rund 1.000 m, im Norden zu Pinnow rund 1.000 m und im Süden zu Bärenklau rund 1.100 m.
- Für die Wohnbevölkerung bestehen Vorbelastungen durch den Straßenverkehr, bestehende WEA und Gewerbe.
- Der Geltungsbereich bildet das weitere Wohnumfeld der Bewohner der umliegenden Orte und das Umfeld Erholungsgebiete am Pinnower See. Der Bereich weist keine Erholungsinfrastruktur auf.
- 232 Für den Menschen ist der Bereich des Plangebietes ohne wesentliche Bedeutung. *Bewertung*
- 233 Saubere Luft ist eine Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Entsprechend besteht das lufthygienische Ziel in der Reduzierung der Emissionen. *Klima / Luft*
- Das Klima beeinflusst langfristig die Umwelt. Das klimapolitische Ziel der Planung besteht darin, die negativen Einflüsse der menschlichen Tätigkeit auf das Klima zu nachhaltig reduzieren.
- Das Klima weist keine Besonderheiten im Plangebiet auf. Es herrscht stärker kontinental beeinflusstes ostdeutsches Binnenklima. Erhebliche Belastungen der Luft sind nicht bekannt. Das kleinräumige Klima im Untersuchungsraum, gemessen an den Klimadaten der Ortschaft Lübbinchen, ist mild sowie allgemein warm und gemäßigt.
- 234 Das Schutzgut Klima/Luft ist von geringer Bedeutung. *Bewertung*
- 235 Kulturgüter sind vom Menschen gestaltete Landschaftsteile von geschichtlichem, wissenschaftlichem, künstlerischem, archäologischem, städtebaulichem oder kulturellem Wert. *Denkmale*
- Sachgüter sind natürliche oder vom Menschen geschaffene Güter, die für Einzelne, Gruppen oder die Gesellschaft von materieller Bedeutung.
- Das Schutzziel in Bezug auf Kultur- und Sachgüter besteht in der Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteile von besonders charakteristischer Eigenart. Wertvolle Stadt- und Ortsbilder, Ensembles sowie geschützte und schützenswerte Bau- und Bodendenkmäler einschließlich deren Umgebung sind zu schützen.
- Denkmale sind im Plangebiet nicht vorhanden.
- 236 Das Schutzgut Kultur- und Sachgüter ist im Planbereich ohne Bedeutung. *Bewertung*
- 237 Der Begriff „Wechselwirkungen“ umfasst in der Umwelt ablaufende Prozesse. Die Gesamtheit der Prozesse ist Ursache des Umweltzustandes. *Wechselwirkungen*
- Wechselwirkungen können sich in Folgewirkungen zeigen, wenn die Umweltauswirkungen auf einen Umweltbelang auch Auswirkungen auf einen anderen Umweltbelang zur Folge haben oder wenn Umweltwirkungen sich gegenseitig verstärken.
- 238 Besondere Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind im Plangebiet nicht erkennbar. *Bewertung*

## 7.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

- 239 Die Umweltprüfung ist auf die Schutzgüter zu konzentrieren, auf die sich der Plan erheblich auswirken kann. *Prognose*
- Bei Windparks betrifft das im Allgemeinen die Schutzgüter Lebensraum (Biotope) / Tiere und biologische Vielfalt, Boden, Mensch und Landschaft.
- 240 Mit der Realisierung der Planung werden Flächen vom Biotoptyp Intensivacker in Teilen überprägt. *Lebensraum / Pflanzen*
- Vom dauerhaften Eingriff sind Laub- und Nadelholzforste, sowie intensiv genutzte Äcker und Wildäcker mit einer geringen bzw. mittleren naturschutzfachlichen Wertigkeit betroffen.

- Zudem werden in Teilen gesetzlich geschützte Biotope überbaut, wie Kiefern-Vorwald oder Zwergstrauchheiden.
- 241 Durch die Inbetriebnahme von Windenergieanlagen kann es zur Vergrämung von Vogelarten kommen, die sonst im direkten Umfeld der Anlagen brüten oder Nahrung suchen würden. Einige Arten zeigen eine Meidung aufgrund akustischer Beeinträchtigungen. *Tiere*
- Die Lebensraumfunktion für besonders geschützte Tierarten kann bei den zu erwartenden Eingriffen in den Bestand erheblich betroffen sein.
- Es sind auf Grund der Kleinflächigkeit der konkreten Veränderungen bei der Planumsetzung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Vielfalt an Lebensräumen und Arten zu erwarten. *Vielfalt*
- 242 Im Hinblick auf das Vorkommen von gefährdeten bzw. geschützten Pflanzenarten ist aufgrund der Prägung des Plangebiets durch eine intensive forstwirtschaftliche Nutzung mit geringen Konflikten zu rechnen. *Bewertung  
Eingriff teilweise erheblich*
- 243 Mit der Errichtung der WEA und der notwendigen Nebenanlagen sind unweigerlich Versiegelungen zu erwarten, die zu einer Verringerung der Leistungsfähigkeit der Böden, führen können. *Boden*
- Dabei geht es um
- den Verlust an Bodenfläche und -funktionen
  - die Veränderung des Bodengefüges
  - eine Beeinträchtigung der Lebensraumfunktionen
- Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden beschränken sich demnach auf die Vollversiegelung der Fundamentflächen der Windenergieanlagen sowie die Teilversiegelung weiterer Flächen. Für die Zuwegung werden bereits bestehende Wege genutzt sowie neue Wege hergestellt.
- 244 Trotz der Größe des Windparks wird eine deutlich geringere Fläche in Anspruch genommen, als die Größe des Sondergebietes suggeriert. *Fläche*
- Der Großteil der für die Windkraftnutzung vorgesehenen Fläche des Sondergebietes bleibt real Wald oder landwirtschaftliche Nutzfläche. Für die Windenergieanlagen wird nur punktuell in den Bestand eingegriffen.
- Im Anhang ist eine Flächen- und Überbauungsbilanz beigefügt.
- Einzelheiten können dem beigefügten Fachbeitrag entnommen werden. Im weiteren Verfahren werden die Auswirkungen auf die Fauna vertiefend untersucht.
- 245 Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden können, auch wenn es sich um intensiv genutzte Flächen handelt, in der Gesamtsumme erheblich sein und müssen dann ausgeglichen werden. *Bewertung  
Eingriff teilweise erheblich*
- Die Fläche als Schutzgut ist nur gering betroffen.
- 246 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser durch die Errichtung von Windenergieanlagen sind marginale Beeinträchtigungen durch reduzierte Versickerungsleistung. Es ist davon auszugehen, dass durch den Betrieb der Windenergieanlagen kein besonderer stofflicher Eintrag in den Boden und das Grundwasser erfolgt. *Wasser*
- 247 Unter Beachtung der Möglichkeiten zur Vermeidung und Verminderung ist für das Schutzgut Wasser nicht von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auszugehen. *Bewertung  
Eingriff unerheblich*
- 248 Windanlagen beeinträchtigen durch ihre Höhe und die Drehbewegungen das Landschaftsbild. *Landschaft*
- Das technische Erscheinungsbild und die exponierten Standorte der Türme führen zu Qualitätsverlusten der Landschaftsvielfalt.
- Die relative Monotonie der Landschaft, die bereits bestehenden Windenergieanlagen und die weiteren technologische Überprägungen im Umfeld mildern die Eingriffsintensität ab.
- 249 Insgesamt entsteht eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbild. Betroffen sind die Bereiche, von denen aus Sichtbeziehungen bestehen. Solche nehmen im weiteren Umfeld einen relativ großen Anteil der Landschaft ein. *Bewertung  
Eingriff erheblich*

- 250 Durch das Schutzgut Klima und Luft werden sich keine erheblichen nachteilige Umweltauswirkungen durch den Bau der Windenergieanlagen ergeben, da der Verlust an lufthygienischer Grünfläche gering ist und diese in ausreichendem Maße durch die Neuanlage von Gehölzstrukturen kompensiert werden kann. *Klima und Luft*
- 251 Für das Schutzgut Klima und Luft ist nicht von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auszugehen. *Bewertung  
Eingriff unerheblich*  
Da Windenergieanlagen elektrischen Strom erzeugen, ohne Schadstoffemissionen und CO<sub>2</sub> freizusetzen, ist insgesamt mit positiven Auswirkungen auf das Klima zu rechnen. *Verbesserungen*
- 252 Auswirkungen auf den Menschen sind infolge von Schallimmissionen, der negativen Beeinflussung des Landschaftsbildes sowie durch optische Störungen aufgrund von Schattenwurf zu erwarten. *Mensch, menschliche Gesundheit/ Bevölkerung allgemein*  
Aufgrund der Entfernung zu den umliegenden Ortschaften, sowie der teilweise sichtverschattenden Wirkung von Wäldern, ist von geringen zusätzlichen Beeinträchtigungen durch visuelle Empfindungen auf das Schutzgut Mensch auszugehen. *Landschaftsbild*  
Unzulässige erhebliche Beeinträchtigungen der Wohnbevölkerung durch Schall können auf Grund der Abstände ausgeschlossen werden. *Schall*  
Die Beeinträchtigungen durch den Schattenwurf betreffen insbesondere die Bereiche östlich und westlich des Windparks. Durch das Abschalten der Anlagen werden im Betrieb unzulässige Beeinträchtigungen ausgeschlossen. *Schatten*
- 253 Unter Beachtung der möglichen Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen, die teilweise im Rahmen der Vorhabenplanung durchzusetzen sind, können erhebliche Beeinträchtigungen der Bevölkerung ausgeschlossen werden. *Bewertung  
Eingriffe unerheblich*  
Relevant sind allerdings die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die insbesondere den Menschen betreffen.
- 254 Kultur- und sonstige Sachgüter werden nach aktuellem Kenntnisstand nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt. *Kultur- und Sachgüter*
- 255 Grundsätzlich lassen sich, mit Ausnahme der Beeinträchtigungen der Landschaft, durch entsprechende Maßnahmen die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen reduzieren und vollständig ausgleichen. *Gesamtfazit*
- 256 Im entsprechenden Fachbeitrag ist eine tabellarische schutzgutbezogene Zusammenfassung der Konflikte enthalten.
- 257 Bei Verzicht auf die Planung würde die bestehende Nutzung erhalten bleiben. *Auswirkungen bei Verzicht*  
Allerdings wird mittelfristig eine Nutzung des Areals als Windpark nicht ausgeschlossen, da das zweijährige Windkraftmoratorium nach § 2c RegBkPIG im Oktober 2022 endete. Für WEA besteht Baurecht nach § 35 BauGB.

### 7.2.3 Maßnahmen

- 258 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen werden voraussichtlich vor allem für die Schutzgüter *Beeinträchtigte Schutzgüter*
- Boden/ Wasser
  - Lebensraum / Tiere / Pflanzen
  - Mensch/ Menschliche Erholung
- Erforderlich werden.
- 259 Gem. Fachbeitrag ergibt sich für alle betroffenen Schutzgüter folgender Kompensationsbedarf. *Kompensationsbedarf*  
Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist auf einer Fläche von 53.375 m<sup>2</sup> zu kompensieren. Zudem ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 60.040 m<sup>2</sup> für das Schutzgut Klima & Luft und für das Schutzgut Biotope von 87.649 m<sup>2</sup>.  
Der Eingriff in das Landschaftsbild ist nicht quantifizierbar.  
Unter Einhaltung von Artenschutzmaßnahmen auf nachfolgender Genehmigungsebene kann ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden. Ein Kompensationsbedarf nach § 34 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- 260 Im Fachbeitrag (Seite 34) sind die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aufgelistet, die nach gegenwärtigem Kenntnisstand machbar sind. *Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen*
- 261 Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich des B-Planes werden nicht durchgeführt, da solche in der Regel zu einer Aufwertung des Lebensraumes führen. *Ausgleich intern*
- 262 Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sind also außerhalb des Plangebietes zu erbringen. *Ausgleich extern*
- 263 Zum Ausgleich von Beeinträchtigungen von Boden, Natur und Landschaft sind folgende Maßnahmen möglich *Ausgleichsmaßnahmen Boden, Natur und Landschaft*
- Entsieglung von Flächen
  - Naturnahe Gehölzpflanzungen
  - Naturnahe Begrünung von Flächen
  - Extensivierung von intensiv genutzten Ackerflächen
- Abschließende Entscheidungen zu den externen Maßnahmen liegen noch nicht vor.
- 264 Erforderliche Maßnahmen für die einzelnen Schutzgüter können grundsätzlich natürlich miteinander kombiniert werden. In der Regel wirken sich konkrete Maßnahmen nicht nur auf ein einzelnes Schutzgut aus. *Kombination und Bündelung*
- 265 So werden bspw. durch die Anpflanzung von Gehölzen auf Ackerflächen die Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Klima & Luft sowie Biotope gleichzeitig kompensiert.
- 266 Die Maßnahmen, die außerhalb des Plangebietes erforderlich werden, werden Bestandteil des Vertragswerkes (nach § 11 BauGB) zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde. Die Umsetzung ist damit gesichert. *Sicherung durch Vertrag*
- Grundsätzlich bestehen weitere Möglichkeiten der Sicherung
- Kompensation auf Flächen in einem zugeordneten Ausgleichs-B-Plan
  - Kompensation durch sonstige geeignete Maßnahmen auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen.
- 267 Die Flächen und Maßnahmen für den externen Ausgleich sind im vorliegenden Fall noch nicht festgesetzt. *Lokalisation der externen Flächen*

## 7.3 Zusätzliche Angaben

- 268 Die Alternativprüfung hinsichtlich der Standortwahl ist Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung. Sie erfolgt auf der FNP-Ebene. *Alternativprüfung Standort*
- 269 Sonstige Alternativen betreffen die Anzahl, die Standorte und die Höhendimensionen der WEA. *Sonstige Alternativen*
- 270 Die Ermittlung der Umweltbelange erfolgte bisher durch das Auswerten der ersten vorliegenden Informationen, Fachbeiträge Gutachten u. dgl. liegen für die Phase Vorentwurf vor. *Verfahren der Umweltprüfung*
- Sie werden im weiteren Verfahren vertieft und vervollständigt.
- Aussagen zum Untersuchungsumfang und der Methodik werden ausführlich in den entsprechenden Fachbeiträgen getroffen. *Untersuchungsumfang*
- 271 Im Rahmen der Überwachung der Umweltmaßnahmen ist allgemein das Einhalten der umweltrelevanten Bestimmungen zu kontrollieren und zu sichern. *Monitoring*
- Dazu gehören folgende Elemente
- Herstellungskontrolle
  - Funktions- und Erfolgskontrolle.
- Diese werden auch unter Beachtung der entsprechenden den B-Plan begleitenden Verträge in Zusammenarbeit mit den Genehmigungsbehörden und der Gemeinde durchgeführt.

Im weiteren Verfahren werden auch Prognoseunsicherheiten reduziert. Bei Bedarf wird nachlaufend auf bisher nicht bekannte Wirkungen des Vorhabens reagiert.

- 272 Zusammenfassend kann den bisherigen Kenntnissen folgend gesagt werden, dass bei der Vorhabenrealisierung unzulässige Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch geeignete Maßnahmen innerhalb des Plangebietes oder auf externen Flächen mit Ausnahme der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausgeschlossen werden können. *Zusammenfassung*
- 273 Für die Phase Vorentwurf lagen folgende speziellen Umweltbeiträge vor *Referenzliste Quellen*
- Fachbeitrag Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (EAB) zur Bauleitplanung – Vorentwurf (Stand August 2022)
  - Schallimmissionsprognose (Stand März 2022)
  - Schattenwurfprognose (Stand März 2022).

## 8 Anhang

### Übersicht Grundflächen / Überbauung

WEA	GR Fundament (m <sup>2</sup> )	GR Kran (m <sup>2</sup> )	Anteil Zuwegung (m <sup>2</sup> )	Summe gesamt (m <sup>2</sup> )
WEA 01	725	2.000		
WEA 02	725	2.000		
WEA 03	725	2.000		
WEA 04	725	2.000		
WEA 05	725	2.000		
WEA 06	725	2.000		
WEA 07	725	2.000		
WEA 08	725	2.000		
WEA 09	725	2.000		
WEA 10	725	2.000		
WEA 11	725	2.000		
WEA 12	725	2.000		
WEA 13	725	2.000		
WEA 14	725	2.000		
WEA 15	725	2.000		
<b>Zwischen-Summe</b>	<b>10.875</b>	<b>30.000</b>		<b>40.875</b>
<b>Weg innerhalb B-Plan (gesamt)</b>			<b>55.500</b>	
<b>Weg außerhalb B-Plan</b>			<b>10.000</b>	
<b>Wege gesamt</b>				<b>65.500</b>
<b>Summen (m<sup>2</sup>)</b>	<b>10.875</b>	<b>30.000</b>	<b>65.500</b>	<b>106.375</b>
<b>Summen (ha)</b>	<b>1,09</b>	<b>3</b>	<b>6,55</b>	<b>10,64</b>

Hinweis: Die bestehende Ortsverbindung Bärenklau - Lübbinchen ist bei der Ermittlung der Wegeflächen nicht berücksichtigt.

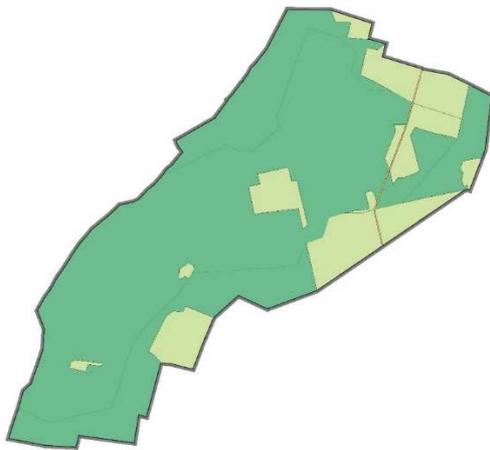
# Flächenbilanz

Flächenkategorie	Bestand		Planung		Bilanz
	Fläche (ha)	Anteil *	Fläche (ha)	Anteil *	Fläche (ha)
Fläche für die Landwirtschaft	97,32	18%	70,03	13%	-27,29
Wald	434,88	82%	134,52	25%	-300,36
Verkehrsfläche	1,16	0%	1,16	0%	0
Sondergebiet "Windpark"	0	0%	327,65	62%	+327,65
<b>Summe</b>	<b>533,36</b>	<b>100</b>	<b>533,36</b>	<b>100%</b>	<b>0</b>

Hinweis: \* Anteil an Fläche Geltungsbereich

Zu beachten ist, dass der Großteil des geplanten Sondergebietes weiterhin als Wald oder Landwirtschaftsfläche genutzt werden kann.

**Flächennutzung Bestand**



**Planung**

